

2024

Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten

Bundeslagebild



Bundeskriminalamt

BKA

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Kernaussagen.....	3
3	Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität.....	4
3.1	Entwicklung der Lage.....	5
3.2	Verteilung der Deliktskategorien	7
3.3	Erkenntnisse zu Tatverdächtigen.....	8
3.4	Fazit	8
4	Spezifische Delikte, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen	9
4.1	Fallgruppe Sexualstraftaten	10
4.1.1	Opfer.....	10
4.1.2	Tatverdächtige.....	14
4.2	Fallgruppe Häusliche Gewalt.....	16
4.2.1	Opfer.....	18
4.2.2	Tatverdächtige.....	21
4.2.3	Delikte der Häuslichen Gewalt ohne Opfererfassung.....	25
4.3	Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.....	26
4.3.1	Opfer.....	27
4.3.2	Tatverdächtige.....	29
4.4	Fallgruppe Digitale Gewalt	32
4.4.1	Opfer.....	34
4.4.2	Tatverdächtige.....	37
4.5	Fallgruppe Tötungsdelikte.....	39
4.5.1	Opfer.....	42
4.5.2	Tatverdächtige.....	44
5	Bewertung.....	46
6	Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition.....	49
7	Tabellenanhang.....	51
8	Glossar.....	56

1 Vorbemerkungen

Das Lagebild wurde in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) konzipiert. **Ziel** dieses Lagebildes ist die Bereitstellung einer aussagekräftigen bundeseinheitlichen, quer- und längsschnittlichen **Datenbasis zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten** für Politik, Wissenschaft, Polizei, Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit. Diese Datenbasis kann zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, einer langfristigen kriminalpolitischen Planung und Evaluation von Maßnahmen sowie zur kriminologischen Forschung genutzt werden. Das Lagebild kommt damit auch den Forderungen der **Istanbul-Konvention** – dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – nach, die 2017 von Deutschland ratifiziert wurde und in Artikel 11 die Sammlung und Bereitstellung von Daten fordert.

Dem Lagebild liegt eine zweidimensionale **Definition** von „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten“ zugrunde.¹

Definition „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“

- gleichermaßen bezogen auf die analoge wie die digitale Welt.



1. **Straftaten der Hasskriminalität²**, welche aufgrund einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation³ heraus begangen werden. Die Taten können sich auch gegen ein beliebiges Ziel richten, sofern ein frauenfeindliches Vorurteil als Tatmotivation zugrunde liegt. Derartige Vorurteile äußern sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Bei der Würdigung der Tatumstände und der Ermittlung der Tatmotivation kommt der Betroffenenperspektive neben anderen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Zudem können weitere Tatmotivationen vorliegen.

2. **Spezifische Delikte**, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Derartige Delikte können insbesondere alle strafrechtlich relevanten Handlungen umfassen, welche geeignet sind, zu einem körperlichen, psychischen oder ökonomischen Schaden zu führen, oder mit sexualisierter Gewalt einhergehen.

Über die Daten des **Kriminalpolizeilichen Meldedienstes** in Fällen **Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK)** wird die erste Dimension der Definition, die „vorurteilsgeleitete Delikte gegen Frauen“ auf Grundlage des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ abgebildet. Entsprechende Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 3.

Um die zweite Dimension der Definition abzubilden, werden Daten der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** zu Delikten ausgewertet, die „überwiegend zum Nachteil von Frauen“ begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Die Deliktauswahl orientiert sich an den Zu-/

¹ Siehe Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Bekämpfung von Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises Innere Sicherheit, S. 9, Anlage zu Top 41 der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.

² Vgl. Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität in der jeweils gültigen Fassung. In diesem bundesweit gültigen Definitionssystem wird die Politisch Motivierte Kriminalität näher bestimmt. Link: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ Bei den frauenfeindlich motivierten Straftaten nach Motiv des Tatverdächtigen ist das tatsächliche Geschlecht des Opfers nachrangig.

Einordnungskriterien der Definition⁴, auf deren Basis Fallgruppen geschlechtsspezifischer Straftaten gebildet werden. Die konkreten Fallgruppen und ihre Bildung werden in Kapitel 4 erläutert.

Entsprechend der Vorgaben aus Artikel 3 der Istanbul-Konvention, die darauf abzielt, insbesondere Mädchen und Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, werden im vorliegenden Lagebild unter dem Begriff „Frauen“ sowohl Frauen ab 18 Jahren als auch Mädchen unter 18 Jahren verstanden.

Da nicht bei jeder Straftat die Motivation feststellbar ist und diese zudem in der PKS nicht erfasst wird, sind die Darstellungen kein vollständiges Abbild geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten, sondern stellen eine Annäherung an die Realität dar. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Dunkelfeld, das insbesondere bei digitaler und Häuslicher Gewalt groß ist⁵.

Das Lagebild gibt jedoch einen Überblick über die Anzahl frauenfeindlicher Politisch motivierter Straftaten bzw. die **Opfer- und Tatverdächtigenzahlen** für die definierten Fallgruppen. Dabei beziehen sich die Tatverdächtigenzahlen konkret auf die Fälle, bei denen weibliche Opfer erfasst wurden. Berücksichtigt werden dabei die Daten sowohl zu **versuchten** als auch zu **vollendeten** Fällen. Die Fälle der ersten Dimension, also die im KPMD-PMK abgebildeten Fälle sind, soweit sie keine echten Staatsschutzdelikte⁶ sind, auch in der PKS enthalten. Dementsprechend können die Daten der beiden Dimensionen der Definition nicht zu einer Summe aufaddiert werden. Gleiches gilt für die gebildeten Fallgruppen untereinander, da es hier Überschneidungen gibt (bspw. Fallgruppe Sexualstraftaten und Sexualstraftaten in der Fallgruppe Häusliche Gewalt).

Die Opferdaten der PKS beruhen im Gegensatz zur Systematik der Tatverdächtigenzahlen nicht auf einer „echten“ Zählung⁷ in dem Sinne, dass eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrfach als tatverdächtig erfasst wurde, nur einmal als solche gezählt wird. In der PKS werden alle **Opferwerbungen** aufgezeichnet. Eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrmals als Opfer in der PKS erfasst wird, wird folglich auch entsprechend oft gezählt.

Weitere Informationen können den Interpretationshilfen zur PKS auf der BKA-Webseite⁸ entnommen werden.

⁴ Vgl. Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition.

⁵ Vgl. Lagebild Häusliche Gewalt 2024, online abrufbar unter www.bka.de/LagebilderHaeuslicheGewalt sowie Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) 2024 zum Anzeigeverhalten von Opfern nach Delikten, online abrufbar unter www.bka.de/skid

⁶ Vgl. Kapitel 3.1.

⁷ Siehe „Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Glossar.

⁸ www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html

2 Kernaussagen

Straftaten der Hasskriminalität

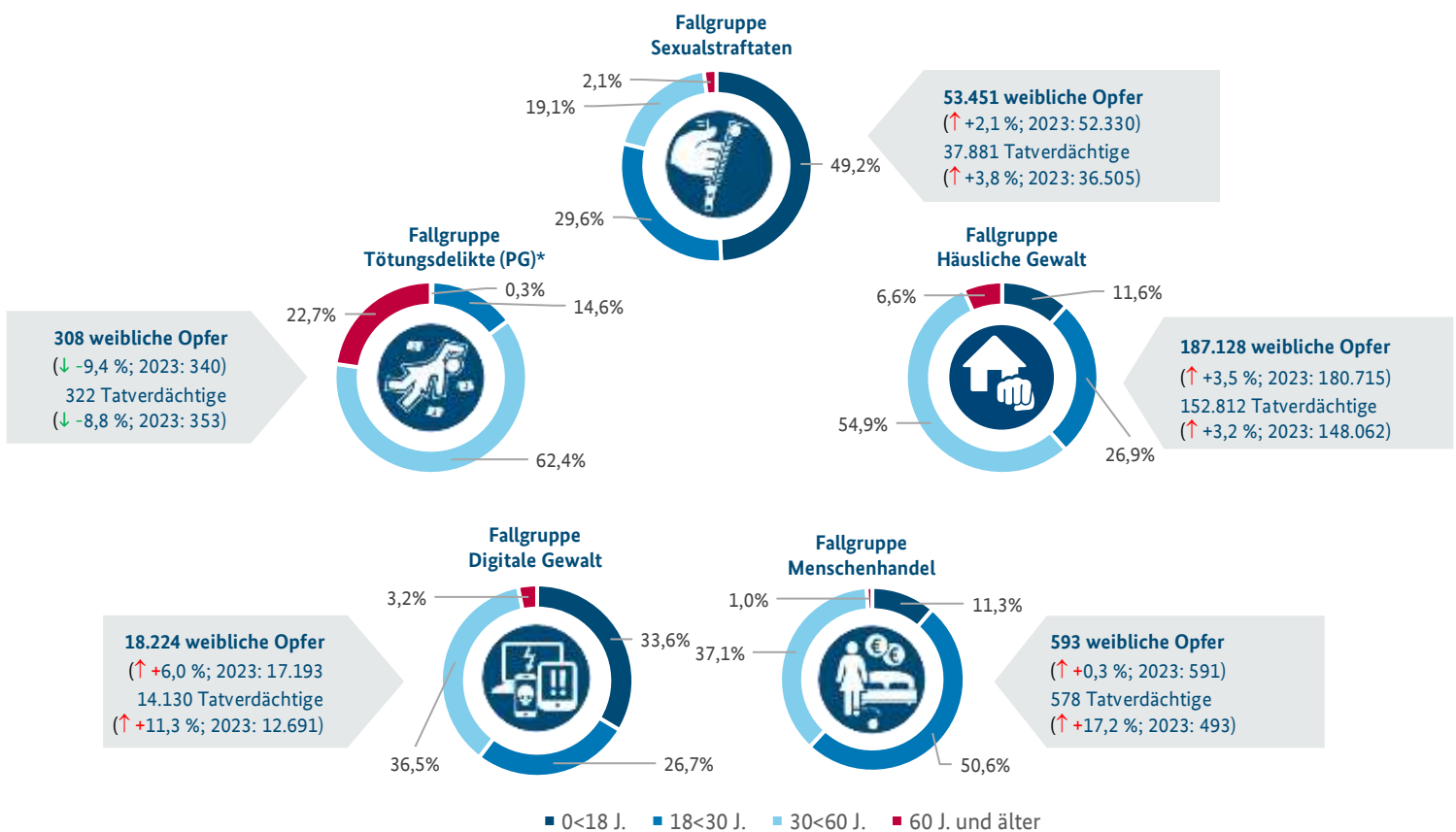
Tatmotivation: Vorurteile gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht



558 frauenfeindliche Straftaten
Politisch motivierter Kriminalität
 (↑ +73,3 %; 2023: 322)

Spezifische Delikte

überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffend



Die Fallgruppen weisen Überschneidungen auf, so dass keine Gesamt-Opferanzahl berechnet werden kann. Die Straftaten der Hasskriminalität sind – soweit sie keine echten Staatsschutzdelikte darstellen – in den Daten der spezifischen Delikte enthalten.

Die Anteile der weiblichen Opfer nach Altersklassen sind je Fallgruppe in den Kreisen dargestellt.

* Bei der Fallgruppe Tötungsdelikte werden Zahlen zu weiblichen Opfern von Tötungsdelikten im Kontext von Partnerschaftsgewalt (PG) im Sinne der Definition des Lagebildes („überwiegend zum Nachteil von Frauen“) abgebildet.

3 Frauenfeindliche Straftaten

Politisch motivierter Kriminalität

Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität im Überblick⁹

- 558 Delikte (+73,3 %)
- Bei 39 Gewaltdelikten wurden 24 Personen verletzt.
- Tatverdächtige sind mehrheitlich männlich und über 30 Jahre alt.



Das Definitionssystem „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) stellt das tatauflösende politische Element in den Mittelpunkt. Politisch motivierte Straftaten werden durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei gebündelt. Die Daten werden zum Zwecke der phänomenologischen Auswertung sowie zur Fallzahlenerhebung als Eingangsstatistik abgebildet. Die Länder ordnen die Straftaten ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen sogenannten Themenfeldern zu. Die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung werden in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet.

Politisch motivierte Straftaten werden einem Phänomenbereich zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür vorlie-

Frauenhass als Motiv zur Tatbegehung

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität werden im KPMD-PMK im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ dem Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ zugeordnet. Opfer von Frauenhass sind nicht ausschließlich weiblich; Tatbegehungen gegen Opfer jedes Geschlechts können frauenfeindlich motiviert sein.



gen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer entsprechenden ideologischen Orientierung zuzurechnen sind. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tatverdächtigenmerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/ verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/ gesellschaftliche Ereignisse) ergeben. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -

rechts-, PMK -ausländische¹⁰ Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

Neben „Themenfeld“ und „Phänomenbereich“ können politisch motivierte Straftaten aufgrund einer mehrdimensionalen Abbildung über weitere Dimensionen, wie z.B. über „Angriffsziele“, „Tatmittel“ oder „Verletzte Rechtsnormen“ (Deliktskategorien) differenziert werden.

Grundsätzlich muss bei allen politisch motivierten Straftaten eine politische Motivation tatauflösend sein. Ausnahme bilden hier die sogenannten echten Staatsschutzdelikte. Verstöße gegen

⁹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

¹⁰ Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen ist hierbei unerheblich.

§§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108f, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a, 234b oder 241a StGB¹¹ sowie das VStGB werden der PMK zugeordnet, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Diese Fälle werden ausschließlich im KPMD-PMK abgebildet. Alle übrigen Fälle (sogenannte unechte Staatsschutzdelikte) werden sowohl im KPMD-PMK (Eingangsstatistik) als auch in der PKS (Ausgangsstatistik) erfasst.

Aktualitätsanforderungen an Lagebeurteilung und Lagedarstellung aufgrund einer häufig dynamischen Entwicklung polizeilicher Lagen im Bereich der PMK können mit den Inhalten einer Ausgangsstatistik nicht entsprochen werden. Hier sind insbesondere durch polizeiliche und politische Entscheidungsträger frühzeitige Lagebeschreibungen bei herausragenden und/oder medial aufgegriffenen Straftaten der PMK gefordert. Aus diesem Grund wurde der KPMD-PMK als sogenannte Eingangsstatistik eingeführt. Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilung Veränderungen ergeben, erfolgen Nachtragsmeldungen. Dies gilt auch, wenn die Polizei Kenntnis von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts erhält. Diese Aktualisierungen werden beispielsweise in der Fallzahlenanwendung des BKA berücksichtigt. In dieser werden Informationen zu politisch motivierten Straftaten einschließlich Ergänzungen und Änderungen historisiert abgebildet. Somit kann der Datenbestand tagesaktuell oder zu definierten Stichtagen abgefragt und beauskunftet werden.

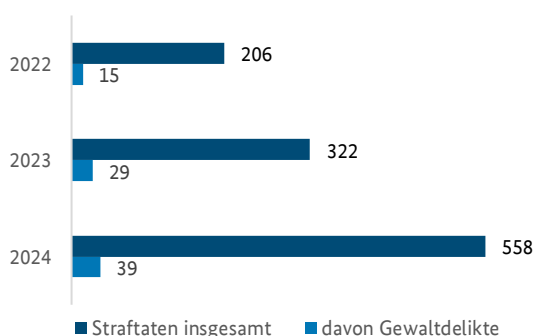
Bei den im Lagebild aufgeführten Fallzahlen der PMK handelt es sich insgesamt um bundesweit abgestimmte Fallzahlen mit Stichtag 31.01. (jeweils des Folgejahres). Nachtrags- oder Änderungsmeldungen nach dem jeweiligen 31.01. sind demnach in den Fallzahlen des Lagebildes nicht enthalten.

3.1 ENTWICKLUNG DER LAGE

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität werden im KPMD-PMK seit dem 01.01.2022 (bezogen auf die Tatzeit) über das Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ abgebildet.

Im Folgenden wird die Deliktsentwicklung für den Berichtszeitraum 2022 bis 2024 dargestellt.

Abbildung 1: Anzahl frauenfeindlicher Straftaten PMK 2022-2024



Die Zahl der frauenfeindlichen Straftaten stieg im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 73,3 % von 322 auf 558 Delikte an. Die Anzahl der Gewaltdelikte erhöhte sich um zehn Fälle auf 39 erfasste Straftaten und liegt somit weiterhin im mittleren zweistelligen Bereich.

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden 39,9 % der Delikte mit dem Untertatmittel „Internet“, welches auch das am häufigsten verwendete Tatmittel war, begangen.

¹¹ §§108f und 234b StGB wurden im Laufe des Jahres 2024 neu eingeführt und in das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität aufgenommen.

BKA-Projekt „Bekämpfung der Frauenfeindlichkeit im Internet“



Das Auswerteprojekt „Bekämpfung der Frauenfeindlichkeit im Internet“ (2022 – 2024) evaluierte die Relevanz gegen Frauen gerichteter Straftaten im Internet für den polizeilichen Staatsschutz. Ziel war es, die Strafverfolgung von frauenfeindlichen Straftaten im Internet durch Sensibilisierung und Unterstützung der Staatsschutzdienststellen in Deutschland nachhaltig zu stärken. Das Projekt verzahnte die strategische Analyse kriminalitätsbelasteter, frauenfeindlicher Interneträume mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren zu digitaler Hasskriminalität zum Nachteil von Frauen.

Frauenfeindliche Akteure und Gruppen im Internet bilden oft Subkulturen mit eigenen Vokabeln, Symbolen und Räumen, in denen sie sich austauschen und vernetzen. Solche Räume sind sowohl etablierte Mainstream-Social-Media als auch pornografische Webseiten, Imageboards, Blogs und klandestine Nischenforen. Insofern muss oft erhebliche Fachkenntnis vorliegen, um frauenfeindliche Straftaten im Internet als solche erkennen zu können.

Gemeinsam mit der Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet- und Computerkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main konnten im Rahmen der Projektarbeit zu 187 tatverdächtigen Userinnen und Usern Ermittlungsverfahren eingeleitet, in 71 % der Fälle eine tatverdächtige Person festgestellt werden.

Das Projekt zeigt, dass frauenfeindliche Internetinhalte nach verschiedenen Strafnormen des StGB strafbar sein können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Frauenfeindlichkeit als Volksverhetzung im Sinne der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit verstanden werden und hat in diesem Kontext Staatsschutzrelevanz. Frauenfeindlichkeit dient zudem als anschlussfähiger Türöffner bzw. Wegbereiter in den politischen Extremismus. Bildbasierte sexualisierte Gewalt (bbsG) macht einen bedeutenden Anteil an frauenfeindlichen Internetinhalten aus, weshalb ihrer Verwendung in politischen Kontexten zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Frauenfeindliche Straftaten machen in den Jahren 2022 bis 2024 0,5 % des Straftataufkommens der PMK aus.

Tabelle 1: Frauenfeindliche Straftaten PMK nach Phänomenbereich 2022-2024

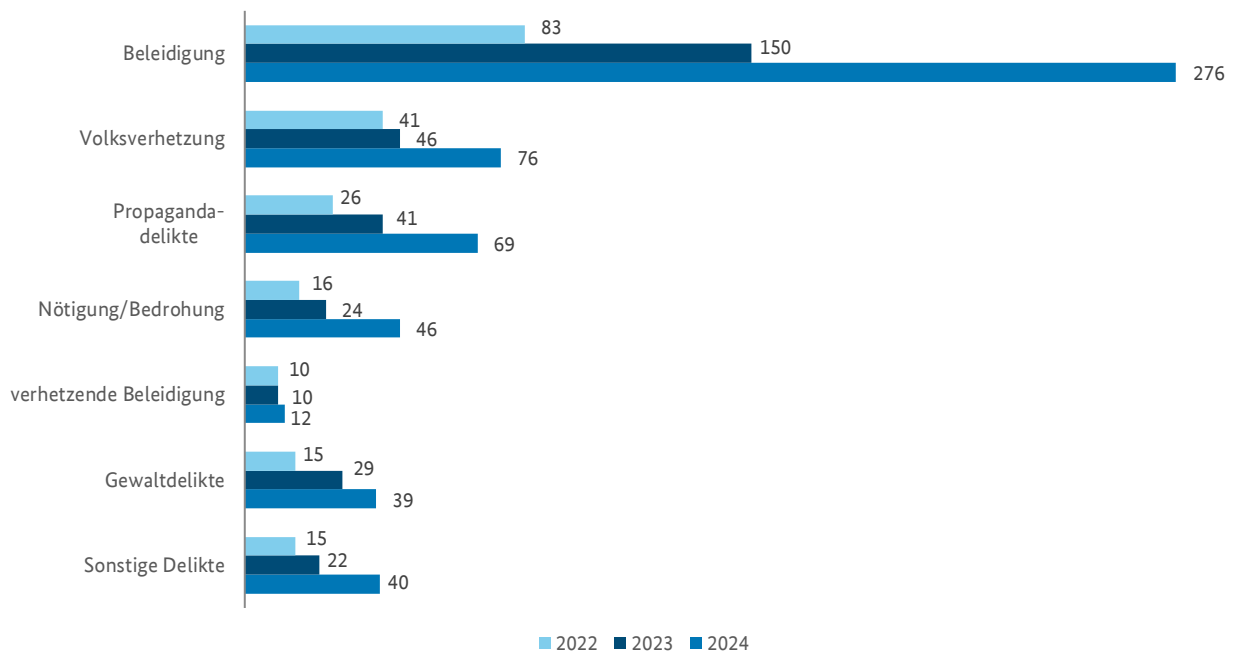
	Frauenfeindliche Straftaten PMK je Phänomenbereich					
	2022		2023		2024	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	206	100,0	322	100,0	558	100,0
PMK -links-	2	1,0	11	3,4	19	3,4
PMK -rechts-	107	51,9	145	45,0	286	51,3
PMK -ausländische Ideologie-	8	3,9	20	6,2	44	7,9
PMK -religiöse Ideologie-	12	5,8	10	3,1	20	3,6
PMK -sonstige Zuordnung ⁻¹²	77	37,4	136	42,2	189	33,9

Im Jahr 2024 wurden 85,1 % der Frauenfeindliche Straftaten PMK den Phänomenbereichen PMK -rechts- sowie PMK -sonstige Zuordnung- zugeordnet. Sie bilden damit weiterhin bei der phänomenologischen Zuordnung im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ den Schwerpunkt.

¹² Ab Erfassungsjahr 2023 inhaltsgleiche Umbenennung „PMK-nicht zuzuordnen-“ in „PMK - sonstige Zuordnung-“.

3.2 VERTEILUNG DER DELIKTSKATEGORIEN

Abbildung 2: Frauenfeindliche Straftaten PMK nach Deliktskategorien 2022-2024



Bei Betrachtung der Deliktskategorien lassen sich für die in der Abbildung dargestellten wesentlichen Kategorien seit 2022 Anstiege feststellen. Insbesondere Beleidigungen haben um 126 Delikte (+84,0 %) zugenommen. Sie machen mit 49,5 % die Hälfte des Straftatenaufkommens im Jahr 2024 aus, gefolgt von Volksverhetzungen (13,6 %) und Propagandadelikten (12,4 %).

Bei den Gewaltdelikten¹³ handelt es sich in den meisten Fällen um Körperverletzungen (2022: 15 Fälle, 2023: 26 Fälle, 2024: 33 Fälle). Dabei werden die Geschädigten häufig unvermittelt angegriffen, bespuckt sowie frauenfeindlich beleidigt. Körperlich verletzt wurden hierbei im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ im Jahr 2022 fünf Personen, davon waren vier weiblich, im Jahr 2023 22 Personen, davon 15 weiblich sowie 29 Personen im Jahr 2024, davon 18 Personen weiblich. Im Jahr 2024 wurde ein versuchtes Tötungsdelikt (versuchter Ehrenmord)¹⁴ erfasst.¹⁵ Das Opfer wurde leicht verletzt und war männlich.

¹³ Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche/Deliktskategorien: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte und Sexualdelikte.

¹⁴ Ein vollendetes Tötungsdelikt mit einem weiblichen Todesopfer im Jahr 2022 wurde nach dem für das Jahr geltenden Stichtag (31.01.2023) als frauenfeindliches Tötungsdelikt im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie- eingestuft. Dieses findet sich nicht in den für das Jahr 2022 dargestellten Jahresfallzahlen, ist gleichwohl polizeilich bekannt.

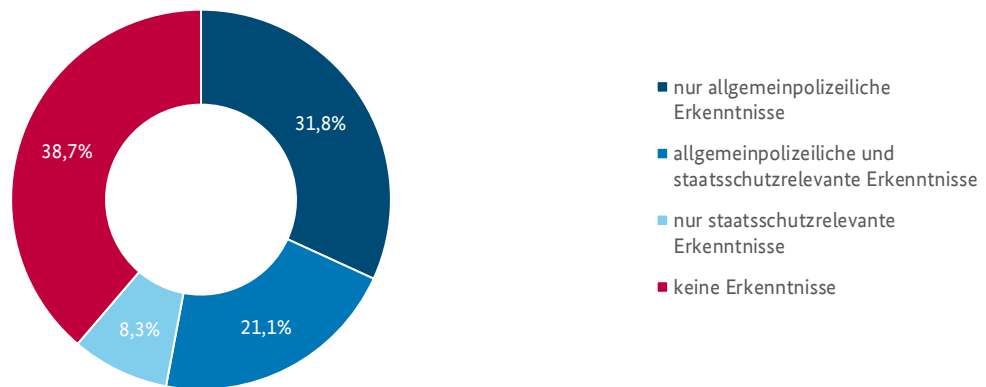
¹⁵ In der Fallzahlenanwendung des BKA werden Opfer nur erfasst, wenn diese verletzt oder getötet wurden.

3.3 ERKENNTNISSE ZU TATVERDÄCHTIGEN

Die Aufklärungsquote¹⁶ betrug im Jahr 2022 56,8 %, im Jahr 2023 65,5 % und im Jahr 2024 55,9 %. Insgesamt konnten 733 Tatverdächtige im Berichtszeitraum 2022 bis 2024 erfasst werden, davon 676 männlich, 55 weiblich¹⁷ sowie zwei divers.

Bei 7,4 % der Tatverdächtigen handelte es sich um Minderjährige, 21,0 % waren zwischen 18 und 30 Jahren und der Großteil (71,6 %) über 30 Jahre alt. Die Anteile in der Bevölkerung betragen für Minderjährige 16,7 %, für 18-30-Jährige 13,1 % und für über 30-Jährige 70,2 %, womit die minderjährigen Tatverdächtigen unterrepräsentiert sind und die 18-30-jährigen Tatverdächtigen überrepräsentiert.

Abbildung 3: Vorerkenntnisse von Tatverdächtigen frauenfeindlicher Straftaten PMK 2022-2024 in %



Im Berichtszeitraum sind 29,4 % der Tatverdächtigen bereits zuvor im Bereich der PMK in Erscheinung getreten. 38,7 % der Tatverdächtigen waren im Vorfeld polizeilich nicht bekannt.

3.4 FAZIT

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gemessen am Gesamtstrafatenaufkommen der PMK frauenfeindliche Straftaten einen kleinen Anteil (0,5 %) ausmachen. Auch die Anzahl an Gewaltdelikten liegt mit 83 Fällen für die Jahre 2022 bis 2024 insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Gleichzeitig zeigt die Entwicklung frauenfeindlicher Straftaten im letzten Jahr erneut einen deutlichen Anstieg von 73,3 %.

¹⁶ Gemäß den Regularien des KPMD-PMK handelt es sich um einen aufgeklärten Fall, wenn die Tat nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis von mindestens einem namentlich bekannten oder auf frischer Tat betroffenen Tatverdächtigen begangen wurde. Siehe auch Glossareintrag zu „Aufklärungsquote (AQ)“.

¹⁷ Für eine differenzierte Erläuterung und verlässliche Aussage dazu, ob oder wie Frauen aus frauenfeindlicher Motivation Straftaten begehen, ist die Fallzahl (41 Delikte) zu gering.

4 Spezifische Delikte, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen

Im folgenden Kapitel werden mit den Daten der PKS solche Delikte dargestellt, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen – entsprechend der zweiten Dimension der eingangs vorgestellten Definition.

In der PKS werden zu ausgewiesenen Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter Opfer u.a. mit den Merkmalen Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Beziehung zum Tatverdächtigen (u. a. Partnerschaft, Familie, räumliche/soziale Nähe) erfasst. Grundsätzlich erfolgt die Erfassung für das jeweilige Berichtsjahr dann, wenn die polizeilichen Ermittlungen im Berichtsjahr – im Gegensatz zu KPMD-PMK unabhängig von der Tatzeit – abgeschlossen und die Akten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgegeben werden (Ausgangsstatistik). Die entsprechenden Daten werden in den Opfertabellen ausgewiesen, zusätzlich sind ergänzende Auswertungen auf Basis der PKS-Einzeldatensätze möglich.

Folglich sind mit den Daten der PKS Differenzierungen zu Opfern möglich, ob in Deliktsbereichen überwiegend weibliche Opfer betroffen sind und in welchem Verhältnis das Opfer zum oder zur Tatverdächtigen stand. Damit können auch Delikte, die ohne eine Eingrenzung auf Innerfamiliäre Gewalt oder Partnerschaftsgewalt nicht primär, aber in der spezifischen Ausprägung Frauen betreffen, im Sinne der Definition dargestellt und analysiert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die entsprechend der zweiten Dimension der Definition ausgewählten geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten¹⁸ in fünf Fallgruppen dargestellt:

- Sexualstraftaten
- Häusliche Gewalt
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- Digitale Gewalt
- Tötungsdelikte

Diese Fallgruppen werden in den folgenden Kapiteln nacheinander hinsichtlich ihrer Opfer und den Tatverdächtigen dargestellt.

¹⁸ Vgl. Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition sowie Zuordnung zu den Fallgruppen in diesem Bericht. Seit dem Berichtsjahr 2024 werden auch zu den nach der Definition für das Lagebild relevanten Delikte „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB“ und „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ Opferinformationen erfasst. Diese werden ab Berichtsjahr 2025, also wenn ein Vergleich zum Vorjahr möglich ist, im Lagebild dargestellt.

Die Fallgruppen weisen Überschneidungen bei einzelnen Delikten auf. Nötigung, Bedrohung und Stalking sind beispielsweise sowohl in der Fallgruppe Häusliche Gewalt als auch in der Fallgruppe Digitale Gewalt enthalten, sofern diese Delikte mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräten begangen wurden. In ihrer jeweiligen Zuordnung können jedoch in der konkreten Fallgruppe jeweils Aussagen zur Viktimisierung von Frauen durch geschlechtsspezifisch gegen sie gerichtete Straftaten getroffen und für internationale Vergleiche herangezogen werden.

4.1 FALLGRUPPE SEXUALSTRAFTATEN

Die in der Fallgruppe Sexualstraftaten enthaltenen Delikte der sexuellen Gewalt betreffen Sachverhalte unabhängig davon, ob sich Opfer und tatverdächtige Person vor der Tat kannten oder ob sie in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zueinander standen. Der Anteil weiblicher Opfer liegt hier bei 85,9 %.

Fallgruppe Sexualstraftaten im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 53.451 weibliche Opfer (+2,1 %)
- 37.881 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+3,8 %)
- Knapp die Hälfte der weiblichen Opfer ist jünger als 18 Jahre.
- Über ein Viertel der Tatverdächtigen ist unter 21 Jahren alt.



Betrachtete Strafnormen

- Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 178 StGB
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- Zuhälterei § 181a StGB



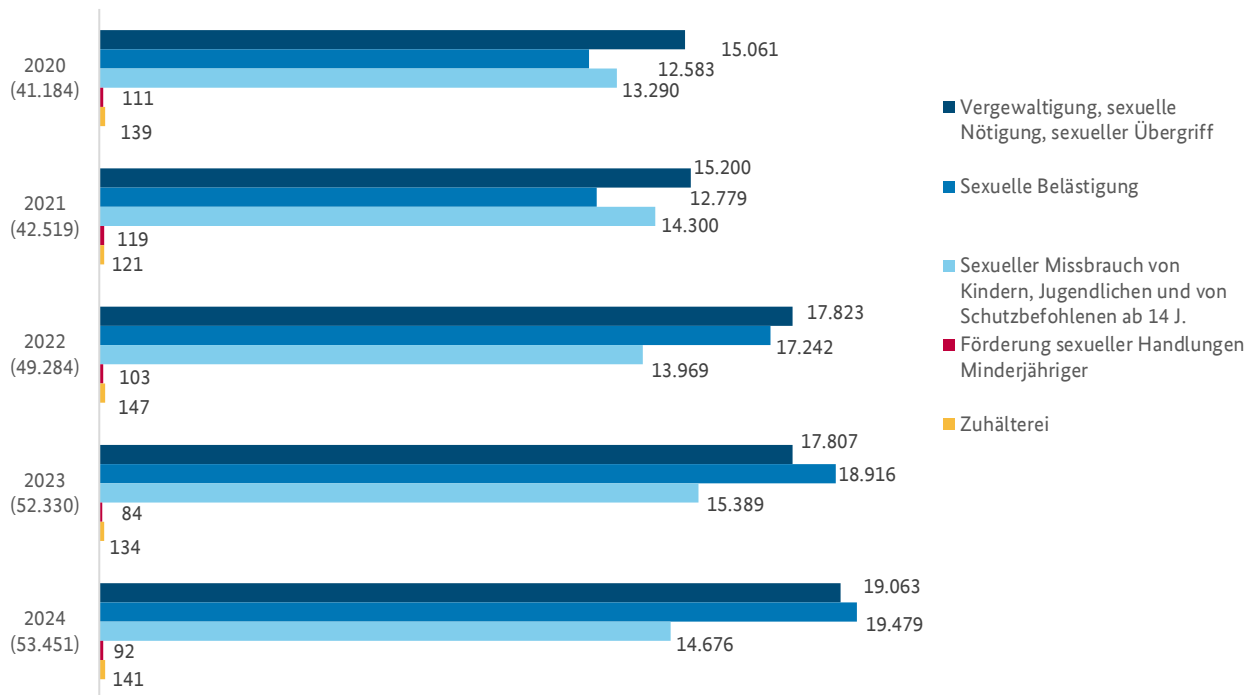
4.1.1 Opfer

Im Jahr 2024 wurden in der Fallgruppe Sexualstraftaten 53.451 weibliche Opfer erfasst, was einen Anstieg um 2,1 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.¹⁹

¹⁹ Weitere Informationen zu Opfern von Sexualstraftaten auf Bundesebene sind in den PKS-Opfertabellen zu finden (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthemata_node.html).

Ergänzend wird auf das Lagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2024 mit ausführlichen Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen verwiesen (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SexualdelikteZuNachteilVonKindernUndJugendlichen/SexualdelikteZuNachteilVonKindernUndJugendlichen_node.html).

Abbildung 4²⁰: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten 2020-2024 (Gesamt-opferzahlen in Klammern)²¹



Die meisten der 53.451 Frauen und Mädchen, die 2024 in der Fallgruppe Sexualstraftaten in der PKS erfasst worden waren, wurden Opfer von sexueller Belästigung (36,4 %), Vergewaltigung, sexueller

Seit 2020 stieg die Zahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten um 29,8 %, darunter am stärksten die sexuelle Belästigung.

Nötigung und sexuellem Übergriff (insgesamt 35,7 %) und sexuellem Missbrauch (27,5 %). Mit Anteilen von 0,2 und 0,3 % (92 und 141 weibliche Opfer 2024) wurden bei den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Zuhälterei deutlich weniger weibliche Opfer erfasst.

Im 5-Jahresvergleich ist bei nahezu allen Delikten ein Anstieg zu verzeichnen, dabei am stärksten bei sexueller Belästigung (+54,8 %). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Opferzahlen bei den Delikten „Förderung sexueller Handlungen“ (+9,5 %, jedoch mit geringer absoluter Opferzahl) und „Vergewaltigung“ (+7,1 %) am stärksten gestiegen.

²⁰ Bei der Deliktskategorie Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren handelt es sich zusammengefasst um die Strafnormen Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB und Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB.

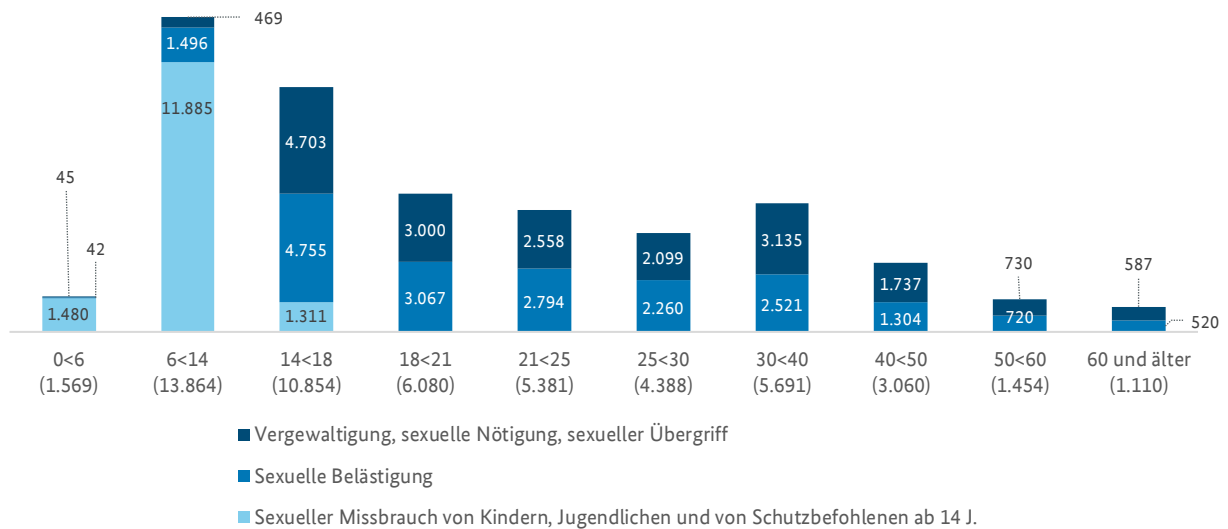
²¹ Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184I im PKS-Straftatenkatalog neuverschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ ist ab 2022 mit den Vorjahren nicht gegeben.

Sexualstraftaten im Dunkelfeld

Dunkelfeldstudien zeigen deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede bei Sexualstraftaten, wobei männliche Täterschaft und weibliche Betroffenheit überwiegen. Grundsätzlich ist ein großes Dunkelfeld anzunehmen, insbesondere in Fällen von sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch, da Betroffene aus verschiedenen Gründen nur selten Anzeigen erstatten²².



Abbildung 5: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten²³ je Altersklasse 2024 (Gesamttopferzahlen in Klammern)²⁴



Von 53.451 weiblichen Opfern war mit 49,2 % (26.287) knapp die Hälfte unter 18 Jahren alt. Damit liegt der Anteil der weiblichen minderjährigen Opfer deutlich über dem Anteil weiblicher Minderjähriger in der Bevölkerung, der bei 16,1 % liegt. Bei den unter 14-jährigen Opfern macht der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren bei den hier betrachteten Delikten den größten Anteil aus (86,6 %). Bei den 14-18-jährigen liegen die

²² Vgl. Landeskriminalamt Niedersachsen 2022: Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021 - Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover, Landeskriminalamt Niedersachsen. Meyer, M.; Jordan, L.; Berthold, M. 2020: Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen – Forschungsbericht. Düsseldorf, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Vgl. Müller, U.; Schröttle, M. 2025: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Schemmel, J.; Goede, L.; Müller, P. 2024: Gewalt gegen Männer in Partnerschaften: Eine empirische Untersuchung zur Situation in Deutschland. Baden-Baden, Nomos-Verlagsgesellschaft, vgl. Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“ 2024, online abrufbar unter www.bka.de/skid. Vgl. Ergebnisse der Dunkelfeld-Opferbefragung „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ 2024, online abrufbar unter www.bka.de/lesubia

²³ Auf die niedrige Opferzahlen bei den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Zuhälterei (siehe Abbildung 4) wurde oben bereits eingegangen. Da sie in Abbildung 5 nicht erkennbar wären, wurden sie bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

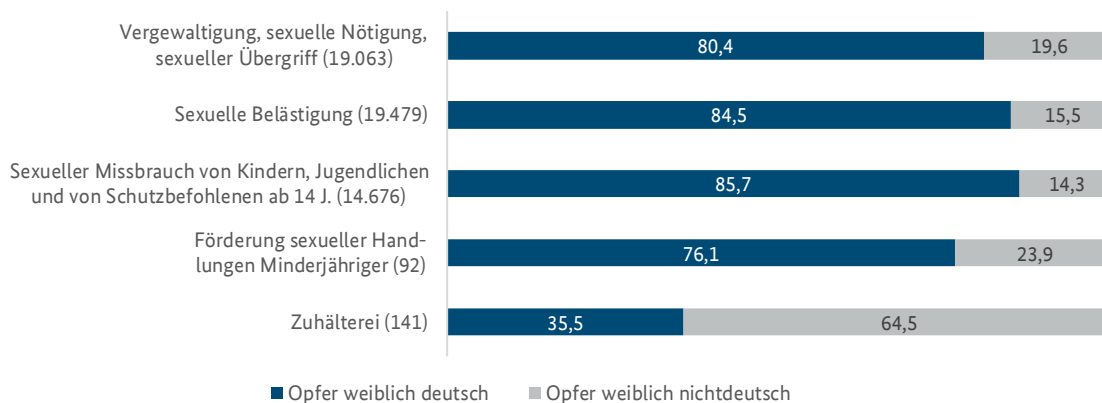
²⁴ Bei den 0-6-jährigen Opfern wurden 45 bei Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff und 42 bei sexueller Belästigung erfasst.

größten Anteile bei sexueller Belästigung (43,8 %) sowie Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff (43,3 %).

Insgesamt sind auch 18-30-jährige Frauen überdurchschnittlich häufig von Sexualstraftaten betroffen. Ihr Anteil an allen Opfern liegt bei 29,7 %, während ihr Bevölkerungsanteil bei 12,3 % liegt. Unter ihnen sind die Fallgruppendingelikte sexuelle Belästigung (51,2 %) und Vergewaltigungen (48,3 %) nahezu gleich verteilt.

Innerhalb der Bevölkerung liegt der Anteil von über 30-jährigen Frauen bei 71,6 %, 32,4 % sind 60 Jahre und älter. Im Vergleich dazu beträgt der Anteil der über 30-jährigen Opfern von Sexualstraftaten 21,2 %, 2,1 % der Opfer sind über 60 Jahre alt. Beide Altersgruppen sind unter den hier betrachteten Deliktformen also unterrepräsentiert. Bei den über 30-jährigen Frauen sind Vergewaltigungen mit 54,7% die häufigste Form der hier betrachteten Sexualstraftaten.

Abbildung 6: Deutsche und nichtdeutsche²⁵ weibliche Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten 2024 in % (Gesamtopferzahlen in Klammern)



Im Berichtsjahr 2024 waren die weiblichen Opfer von Sexualstraftaten insgesamt mit 83,2 % mehrheitlich deutsch (44.494), 16,8 % waren nichtdeutsch (8.957). Diese Verteilung entspricht in etwa den Bevölkerungsanteilen von deutschen (86,4 %) und nichtdeutschen (13,6 %). Der Anteil deutscher weiblicher Opfer überwiegt mit 76,1 bis 85,7 % bei allen hier betrachteten Delikten gegenüber dem der nichtdeutschen, außer bei Zuhälterei: Hier sind mit 64,5 % mehr nichtdeutsche weibliche Opfer zu verzeichnen.

Sensibilisierungskampagne: Sexualisierte Straftaten an sedierten Personen

Auf der Webseite informiert das BKA unter www.bka.de/SexualstraftatenSedierteFrauen zum Thema „Sexualisierte Straftaten an sedierten Personen“ zu sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen von sedierten Frauen und der Verbreitung von Bild- und Videomaterial der Taten im Internet und Chatgruppen.



Das Thema ist spätestens seit dem Prozess Gisèle Pelicots in Frankreich in Medien und Gesellschaft präsent. Und es gibt auch Fälle in Deutschland. Vielen Opfern ist der Missbrauch nicht bewusst. Die zugeführten Betäubungs- und Schmerzmittel verhindern, dass sich die Opfer an die Tat erinnern können oder unmittelbar körperliche Folgen des Missbrauchs spüren. Die sexuellen Übergriffe finden überwiegend im familiären Um-

²⁵ Die PKS differenziert zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen. Bei deutschen Tatverdächtigen wird ein eventueller Migrationshintergrund nicht erfasst. Siehe auch „Tatverdächtige (nichtdeutsche)“ im Glossar.

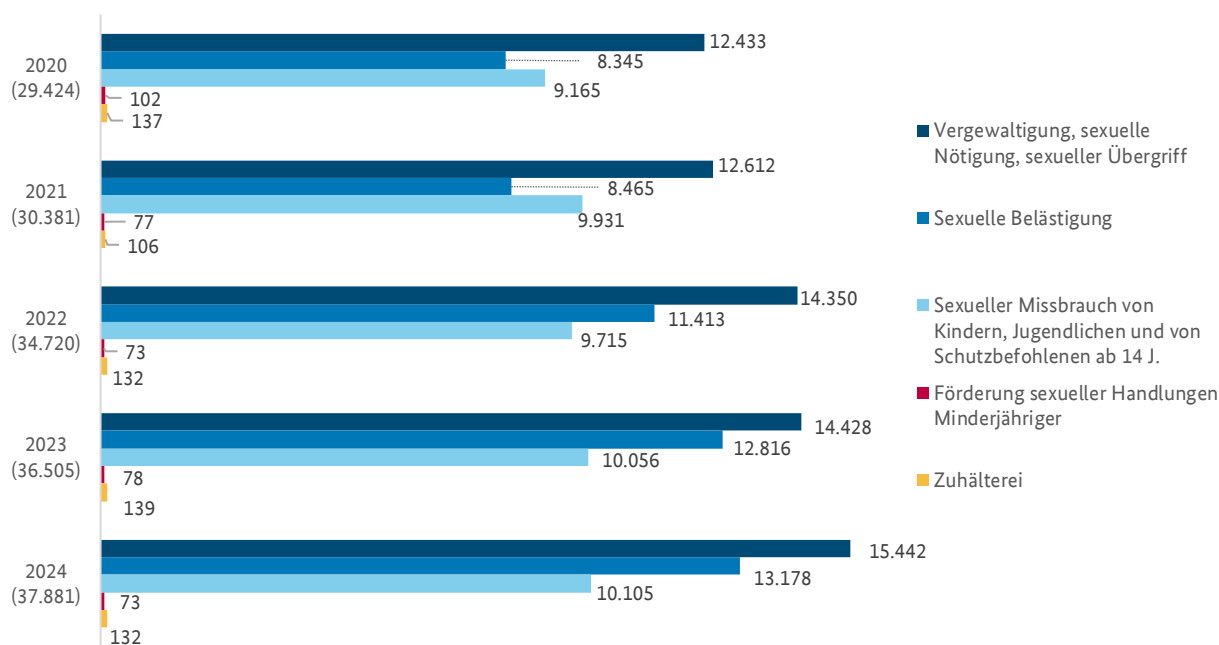
feld oder im Bekanntenkreis statt. Die gewaltausübenden Personen sind beispielsweise Ehe- oder Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte oder Personen aus dem Arbeitsumfeld. Die Übergriffe erfolgen häufig über einen längeren Zeitraum hinweg – in manchen Fällen sogar über mehrere Jahre. Zur Betäubung der Opfer nutzen die Täter verschiedene medizinische Substanzen, die häufig in Kombination mit Alkohol und laienhaft verabreicht werden. Dieses Vorgehen ist potenziell lebensbedrohlich für die Opfer.

Um das Phänomen aufzuklären und Täter und Opfer zu identifizieren, arbeiten das BKA und die Polizeien der Länder eng zusammen. Die Ermittlungsverfahren werden in den Bundesländern geführt.

4.1.2 Tatverdächtige

Insgesamt wurden im Jahr 2024 37.881 Tatverdächtige (+3,8 %) von Straftaten der Fallgruppe Sexualstraftaten mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst. Im 5-Jahres-Vergleich liegt der Anstieg bei 28,7 %.²⁶

Abbildung 7: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2020-2024 (Gesamtatverdächtigenzahlen in Klammern)



Anders als bei den Opfern sind in den letzten fünf Jahren jeweils die meisten Tatverdächtigen bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff zu verzeichnen (Anstieg seit 2020 um

Im 5-Jahres-Vergleich ist die Anzahl von Tatverdächtigen bei sexueller Belästigung mit einem Plus von 57,9 % am stärksten gestiegen.

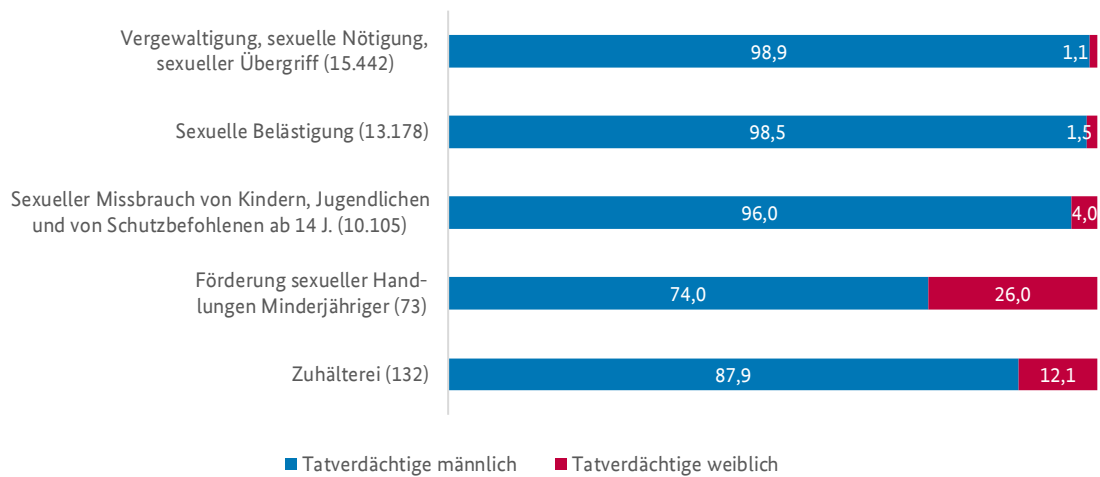
24,2 %). Die Anzahl von Tatverdächtigen bei sexueller Belästigung ist seit 2020 um 57,9 % am stärksten gestiegen. Auch die Anzahl an Tatverdächtigen von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff sowie die von sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen

und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren erreicht 2024 im 5-Jahres-Vergleich ihren Höchststand. Tatverdächtige von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff machen 2024 mit

²⁶ Ergänzend wird auf die online verfügbaren PKS-Tatverdächtigentabellen hingewiesen, die jedoch keine Differenzierung nach Fällen mit weiblichen oder männlichen Opfern enthalten (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html).

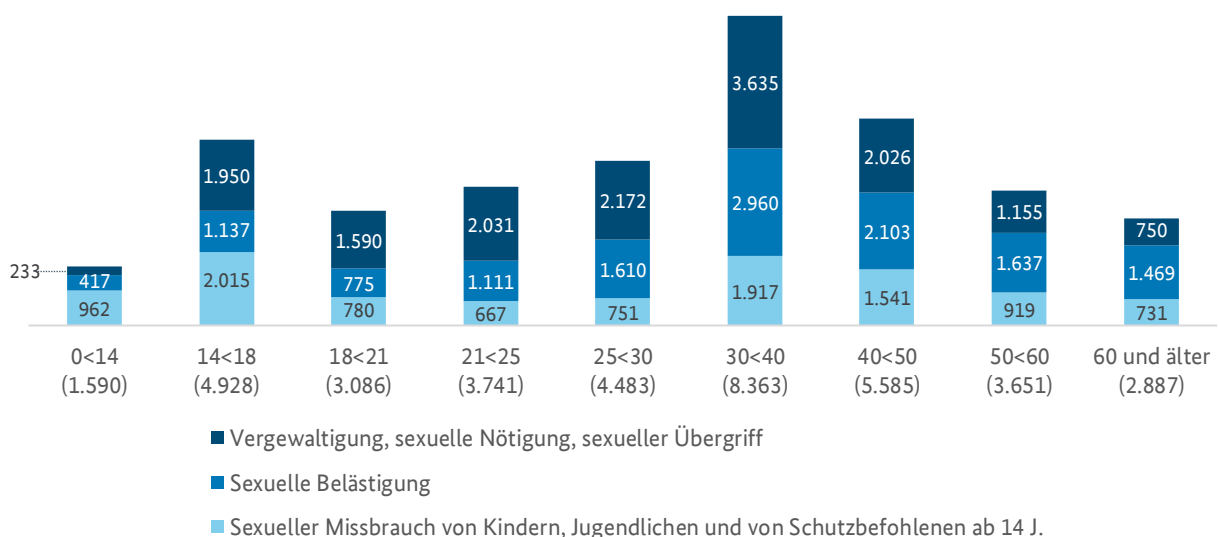
40,8 % den größten Anteil aus. Bei diesem Delikt besteht gegenüber dem Vorjahr mit einem Plus von 7,0 % der größte Anstieg von Tatverdächtigen der hier betrachteten Sexualstraftaten.

Abbildung 8: Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht in % 2024 (Gesamtatverdächtigenzahlen in Klammern)



Die weit überwiegende Anzahl der Tatverdächtigen der Fallgruppe Sexualstraftaten ist männlich (97,9 %). So liegt ihr Anteil bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff, bei sexueller Belästigung und beim sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren bei mindestens 96,0 %. Bei der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und bei Zuhälterei ist der Anteil weiblicher Tatverdächtiger mit 26,0 % bzw. 12,1 % deutlich höher als bei den zuvor genannten Delikten. In der Bevölkerung ist der Anteil von Frauen (50,7 %) und Männern (49,3 %) nahezu gleich verteilt.

Abbildung 9: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten²⁷ je Altersklasse 2024 (Gesamtatverdächtigenzahlen in Klammern)



²⁷ Wegen der niedrigeren Anzahl an Tatverdächtigen von den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Zuhälterei (siehe Abbildung 7), wären die Delikte in der Abbildung nicht erkennbar und wurden deshalb bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

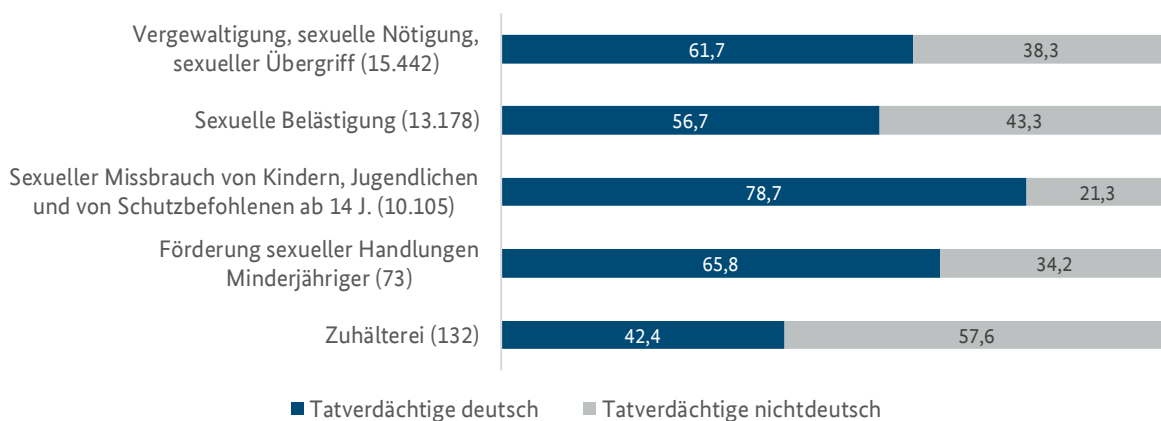
Von den 37.881 Tatverdächtigen der Fallgruppe der Sexualstraftaten sind 17,2 % minderjährig und 29,9 % aller Tatverdächtigen gehören der Gruppe der 18-30-Jährigen an. Somit ist fast die Hälfte der

Knapp 30 % aller Tatverdächtigen von sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren sind selbst minderjährig.

Tatverdächtigen unter 30 Jahren alt. In der Bevölkerung beträgt der Anteil der unter 30-Jährigen 29,8 %, d.h. Tatverdächtige unter 30 Jahren sind im Vergleich dazu überrepräsentiert. Bei dem Delikt Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren liegt der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger mit 29,5 % über ihrem Anteil

der Fallgruppe insgesamt (17,2 %). Der Bevölkerungsanteil Minderjähriger beträgt 16,7 % und ist damit deutlich geringer. Während bei den unter 18-jährigen Tatverdächtigen der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren als Delikt dominiert (45,7 %), sind es bei den über 18-Jährigen die Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und der sexuelle Übergriff (42,0 %).

Abbildung 10: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2024 in % (Gesamtatverdächtigenzahlen in Klammern)



Von den Tatverdächtigen der Fallgruppe Sexualstraftaten sind 24.419 deutsch und 13.471 nicht-deutsch, was einem Verhältnis von 64,5 % zu 35,6 % entspricht. Im Vergleich liegt das Verhältnis der deutschen gegenüber der nichtdeutschen Bevölkerung bei 85,5 % zu 14,5 %, was eine Überrepräsentation bei Nichtdeutschen darstellt. Bei den einzelnen Delikten wurden ebenfalls mehr deutsche Tatverdächtige erfasst, wobei der größte Unterschied zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen beim sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren zu verzeichnen ist. Eine Ausnahme bildet – wie bei den Opfern – die Zuhälterei. Hier wurden mehr nichtdeutsche Tatverdächtige erfasst.

4.2 FALLGRUPPE HÄUSLICHE GEWALT

Delikte der Häuslichen Gewalt betreffen, wie ausführlich im Lagebild Häusliche Gewalt²⁸ dargestellt, mit 70,4 % weit überwiegend weibliche Opfer.²⁹

²⁸ Vgl. Lagebild Häusliche Gewalt 2024 www.bka.de/LagebilderHaeuslicheGewalt

²⁹ Einzig bei der im Deliktskanon enthaltenen Entziehung von Minderjährigen liegt der Anteil männlicher Opfer über dem der weiblichen.

Die Fallgruppe Häusliche Gewalt umfasst den Deliktskanon des oben genannten Lagebilds.

Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt. Sie liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen und ist auch dann gegeben, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit setzt sich Häusliche Gewalt aus zwei Ausprägungen zusammen, der Partnerschaftsgewalt und der Innerfamiliären Gewalt.



Partnerschaftsgewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog³⁰, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften³¹, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften. Partnerschaftsgewalt umfasst auch Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz sowie Verletzung der Unterhaltspflicht, wenngleich hierzu keine Opfererfassung erfolgt und aus diesem Grund keine Opferzahlen für die genannten Delikte dargestellt werden können.

Innerfamiliäre Gewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog³², bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, (Ex-)Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Ururenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Ururgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin) sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin/e, auch mit der Vorsilbe Halb-³³

Fallgruppe Häusliche Gewalt im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 187.128 weibliche Opfer (+3,5 %)
- 152.812 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+3,2 %)
- Der Anteil weiblicher Opfer innerhalb der Häuslichen Gewalt ist bei Partnerschaftsgewalt höher (79,3 %) als bei Innerfamiliärer Gewalt (54,2 %).



³⁰ Siehe Vorbemerkungen und Kapitel 6.

³¹ Nach der Öffnung der Ehe in Deutschland für gleichgeschlechtliche Paare werden diese ebenfalls als „Ehepartner“ erfasst. Eine Trennung nach gleichgeschlechtlicher Ehe und Ehe zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts erfolgt bei der PKS-Erfassung nicht. Dementsprechend werden im vorliegenden Lagebild eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehepartner gemeinsam betrachtet.

³² Siehe Vorbemerkungen und Kapitel 6.

³³ Es gilt hier immer die Perspektive des Opfers, also bspw. „Kind“ der tatverdächtigen Person oder „Eltern“ der tatverdächtigen Person.

Betrachtete Strafnormen zzgl. Opfer-TV-Beziehung Familie/ Partnerschaft³⁴

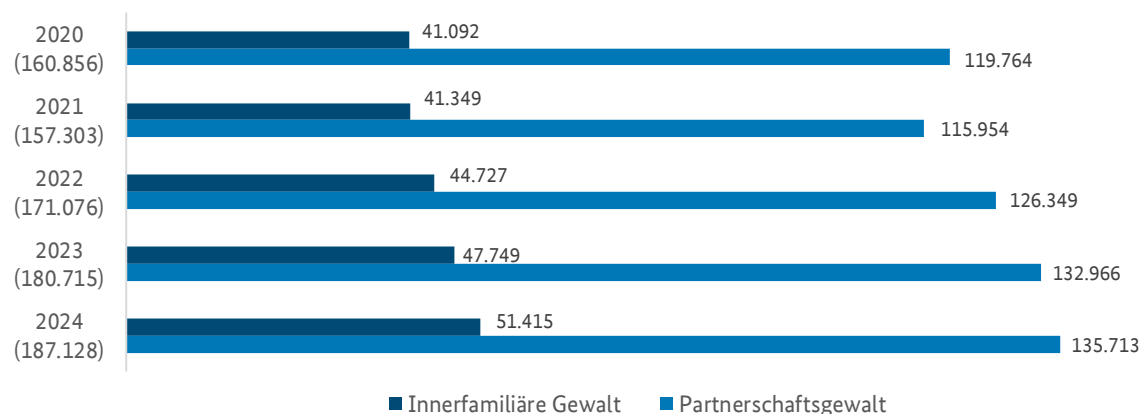


- Sonstiger Mord, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Totschlag § 212 StGB, Minder schwerer Totschlag § 213 StGB
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB; Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen §§ 176-176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- Zuhälterei § 181a StGB
- Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB
- Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung § 224 StGB, Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB; Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB
- Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB
- Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB
- Entziehung Minderjähriger § 235 StGB³⁵
- Freiheitsberaubung § 239 StGB
- Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Nachstellung (Stalking) § 238 StGB
- Zwangsheirat § 237 StGB
- Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB

4.2.1 Opfer

Für das Berichtsjahr 2024 wurden 187.128 weibliche Opfer (+3,5 %) Häuslicher Gewalt erfasst. Damit wurden gegenüber 2020 16,3 % mehr Mädchen und Frauen Opfern dieser Taten³⁶.

Abbildung 11: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt nach Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt 2020-2024 (Gesamtopferzahl in Klammern)³⁷



³⁴ Vgl. Deliktsübersicht im Lagebild Häusliche Gewalt 2024 S. 69.

³⁵ Hier sind die Opfer die Kinder und die Erziehungsberechtigten.

³⁶ Bezüglich der Besonderheiten während der COVID-19-bedingten Pandemielage wird auf die Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt 2021, S. 21 hingewiesen.

³⁷ Aufgrund von Gesetzesänderungen ergibt sich keine Vergleichbarkeit 2021 (bzgl. Bedrohung) und 2022 (bzgl. Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.) mit den Vorjahren. Das Gesetz zur Bekämpfung sexua-

Innerhalb der Fallgruppe Häusliche Gewalt gibt es unterschiedliche Betroffenheiten von Frauen bei Innerfamiliärer und partnerschaftlicher Gewalt. Insgesamt liegt der Anteil weiblicher Opfer von

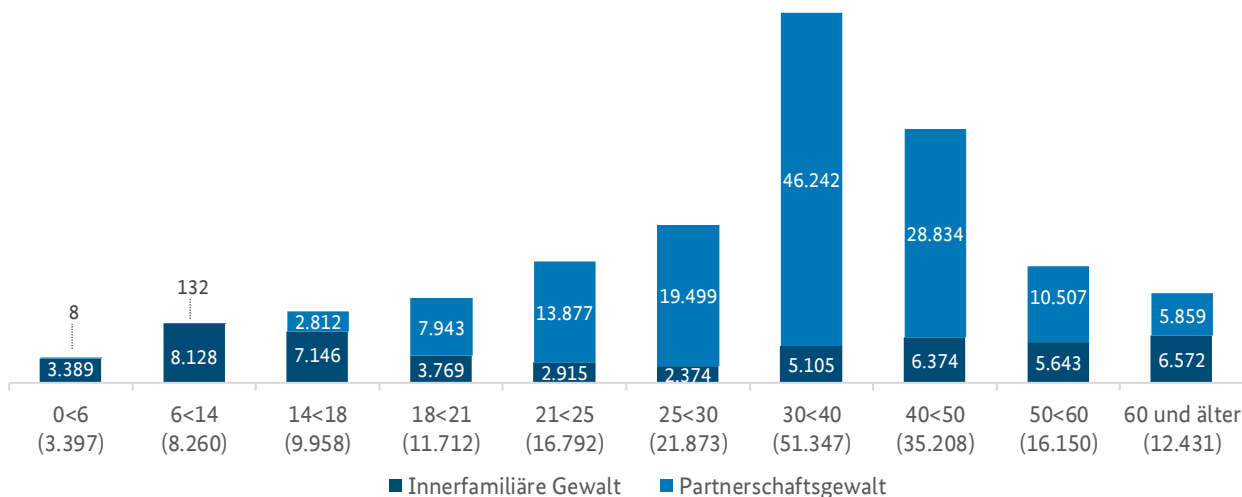
Die Zahl der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt ist nahezu dreimal so hoch wie die weibliche Opferzahl Innerfamiliärer Gewalt.

Häuslicher Gewalt bei 70,4 %. Bei Partnerschaftsgewalt allein liegt ihr Anteil bei 79,3 % und somit deutlich höher als bei Innerfamiliärer Gewalt (54,2 %).

Der höchste Anteil weiblicher Opfer an den Delikten der Häuslichen Gewalt liegt mit je über 94,0 % bei den Delikten Zuhälterei, Zwangsprostitution, Zwangsheirat³⁸, Verge-

waltung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff sowie sexueller Belästigung und am niedrigsten bei der Entziehung Minderjähriger und der Misshandlung von Schutzbefohlenen (siehe Tabellenanhang Kapitel 7, Tabelle 6).

Abbildung 12: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt³⁹ je Altersklasse 2024⁴⁰ (Gesamtopferzahl in Klammern)



Bei der Innerfamiliären Gewalt sind über ein Drittel (36,3 %) der weiblichen Opfer minderjährig. Der Anteil der 18-30-Jährigen liegt bei 17,6 %, der Anteil der 30-60-Jährigen bei 33,3 % und der der über 60-Jährigen bei 12,8 %. Die Verteilung der 18-30- und 30-60-Jährigen entspricht etwa deren Verteilung in der weiblichen Bevölkerung (12,3 und 39,2 %). Die minderjährigen weiblichen Opfer sind jedoch im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von Mädchen mit 16,1 % stärker vertreten, die über 60-jährigen Frauen, die zu Opfern wurden, sind im Vergleich zu ihrem Anteil in der Bevölkerung (32,4 %) unterrepräsentiert.

lisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l StGB im PKS-Straftatenkatalog neu verschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Vorjahren ist ab 2022 nicht gegeben. Zudem ist bei der Dateninterpretation die seit 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB (Bedrohung) zu berücksichtigen, die die Anhebung der Strafandrohung sowie eine Erweiterung um Straftaten, mit deren Begehung gedroht wird, beinhaltet.

³⁸ Zu beachten ist die im Vergleich niedrige Anzahl weiblicher Opfer bei den Delikten Zuhälterei (33), Zwangsprostitution (85) und Zwangsheirat (61). Bei den danach genannten Delikten liegt die Anzahl weiblicher Opfer bei über 800.

³⁹ Bei den acht 0-6-jährigen weiblichen Opfern von Partnerschaftsgewalt handelt es sich offensichtlich um Fehlerfassungen.

⁴⁰ Für eine Betrachtung der Altersklassen weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt differenziert nach Delikten von Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt wird auf S. 10 und S. 27 im Tabellenanhang des Lagebildes Häusliche Gewalt 2024 verwiesen.

Innerhalb von Partnerschaftsgewalt ist der Großteil aller Opfer mit 63,1 % zwischen 30 und 60 Jahren alt, darunter sind die 30-40-Jährigen mit 34,1 % am stärksten betroffen. Ihr Anteil in der Bevölkerung liegt mit 39,2 % für 30-60-Jährige und 12,6 % für 30-40-Jährige weit darunter. Ähnlich überrepräsentiert sind auch jüngere Frauen zwischen 18 und 30 Jahren: Ihr Anteil an allen Opfern von Partnerschaftsgewalt liegt bei 30,4 %, in der Bevölkerung sind 18-30-jährige Frauen dagegen zu 12,3 % vertreten.

Vergleicht man innerhalb der Altersklassen der weiblichen Opfer Häuslicher Gewalt insgesamt die Anteile der weiblichen Opfer Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt, wird deutlich, dass Minderjährige (zu 86,3 %) sowie über 60-Jährige (zu 52,9 %) mehrheitlich von Innerfamiliärer Gewalt betroffen sind, während 18-60-Jährige zu 82,9 % Partnerschaftsgewalt erfahren.

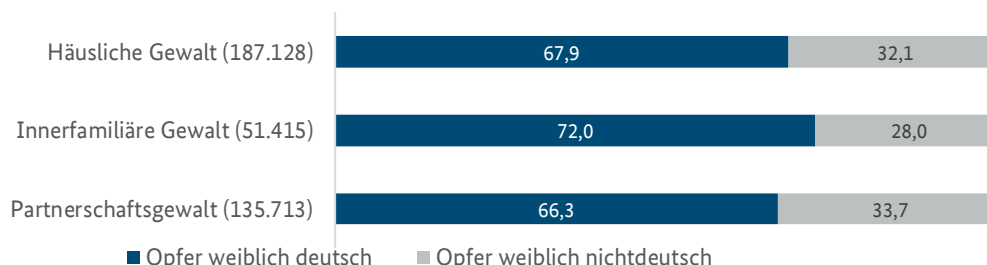
Video-Podcast-Serie auf YouTube zur Sensibilisierung junger Menschen bezüglich Partnerschaftsgewalt



Im Rahmen eines Projekts des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) entwickelten Expertinnen und Experten aus den Bereichen Polizei und Kriminalprävention eine Kampagne, die junge Menschen über die Ursachen, Folgen und Warnzeichen verschiedener Formen von Gewalt in Partnerschaften – sowohl körperlicher als auch psychischer Art – aufklären und sensibilisieren soll. Die Kampagne nutzt Videopodcasts als zentrales Medium, um über Social-Media-Kanäle, insbesondere YouTube, wichtige Botschaften zu verbreiten. Sie umfasst vier Video-Podcasts zu psychischer, physischer, sexualisierter und digitaler Gewalt, die ab 25. November 2024 nacheinander veröffentlicht wurden.

Die Podcasts sind auf dem YouTube-Kanal der Polizeilichen Kriminalprävention www.youtube.com/user/Polizeipraevention abrufbar.

Abbildung 13: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt insgesamt, der Innerfamiliären Gewalt und Partnerschaftsgewalt 2024 in % (Gesamtopferzahl in Klammern)



Der Anteil deutscher weiblicher Opfer von Häuslicher Gewalt liegt bei 67,9 %, der Anteil nichtdeutscher bei 32,1 %. Bei Innerfamiliärer Gewalt ist der Anteil deutscher Frauen mit 72,0 % höher, dementsprechend fällt er bei Partnerschaftsgewalt mit 66,3 % niedriger aus.

Weibliche Opfer von Delikten Häuslicher Gewalt sind mehrheitlich Frauen und Mädchen mit deutscher Staatsangehörigkeit, außer bei Zwangsheirat, Zwangsprostitution und Zuhälterei.

Nur bei Zwangsheirat, Zwangsprostitution und Zuhälterei liegt der Anteil nichtdeutscher weiblicher Opfer über den der deutschen (die absolute Gesamtopferzahl je Delikt liegt unter 100).

Der Anteil deutscher Mädchen und Frauen in der Bevölkerung liegt bei 86,4 %, der der nichtdeutschen bei 13,6 %. Somit sind im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil nichtdeutsche

weibliche Opfer häufiger von Häuslicher Gewalt betroffen als deutsche.

Tabelle 2: Anzahl deutscher und nichtdeutscher weiblicher Opfer⁴¹ der Fallgruppe Häusliche Gewalt nach Delikten 2024; Delikte absteigend sortiert nach Anzahl Gesamt

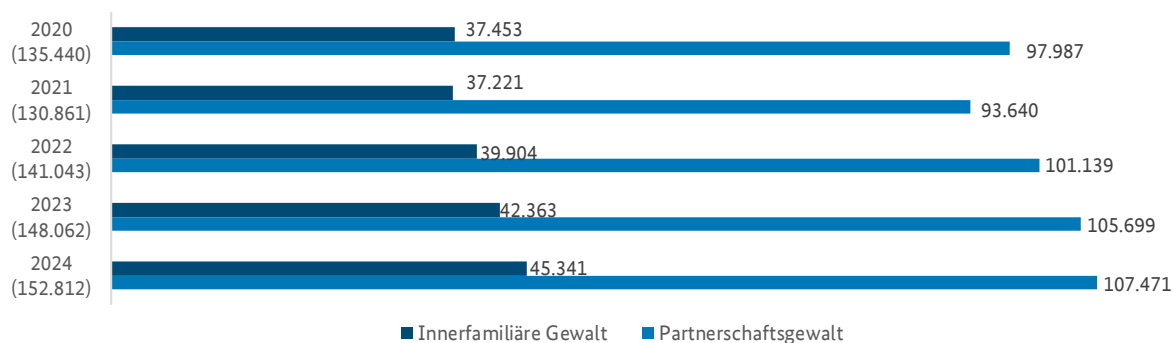
	Gesamt		deutsch		nichtdeutsch	
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%
Delikte Häuslicher Gewalt	187.128		126.979	67,9	60.149	32,1
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	102.712		67.723	65,9	34.989	34,1
Nötigung, Bedrohung, Stalking	50.735		36.046	71,0	14.689	29,0
Gefährliche Körperverletzung	18.103		11.588	64,0	6.515	36,0
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	5.218		3.816	73,1	1.402	26,9
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	3.245		2.922	90,0	323	10,0
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.302		1.735	75,4	567	24,6
Freiheitsberaubung	2.256		1.498	66,4	758	33,6
Entziehung Minderjähriger	1.042		588	56,4	454	43,6
Sexuelle Belästigung	810		652	80,5	158	19,5
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	445		287	64,5	158	35,5
Zwangsprostitution	85		37	43,5	48	56,5
Schwere Körperverletzung	63		41	65,1	22	34,9
Zwangsheirat	56		13	23,2	43	76,8
Zuhälterei	33		14	42,4	19	57,6
Körperverletzung mit Todesfolge	14		12	85,7	2	14,3
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	9		7	77,8	2	22,2
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0		0	0,0	0	0,0

Der größte Anteil deutscher weiblicher Opfer (mit einer absoluten Gesamttopferzahl über 100) liegt bei den Delikten Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (90,0 %), Sexuelle Belästigung (80,5 %) und Misshandlung von Schutzbefohlenen (75,4 %). Der Anteil nichtdeutscher weiblicher Opfer (mit einer absoluten Gesamttopferzahl über 100) ist bei den Delikten Entziehung Minderjähriger (43,6 %), Gefährliche Körperverletzung (36,0 %) und Mord und Totschlag (ohne Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen) (35,5 %) am höchsten.

4.2.2 Tatverdächtige

Für das Berichtsjahr 2024 wurden 152.812 Tatverdächtige von Fällen Häuslicher Gewalt mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst.⁴²

Abbildung 14: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer bei Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt 2020-2024 (Gesamtatverdächtigenzahl in Klammern)

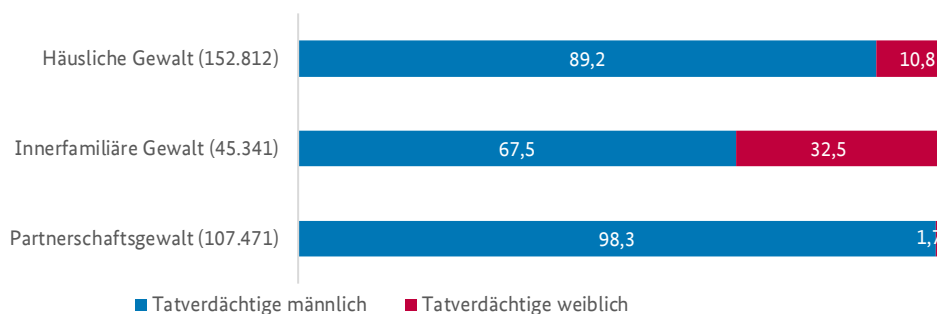


⁴¹ Für weitere Informationen zu (weiblichen) Opfern von Delikten Häuslicher Gewalt im Kontext von Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt wird auf die Opfertabellen im Tabellenanhang des Lagebildes Häusliche Gewalt 2024 verwiesen.

⁴² Die Zahlen zu den Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt sind nicht mit dem Lagebild Häusliche Gewalt 2024 vergleichbar, da im vorliegenden Lagebild nur Tatverdächtige von Delikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer dargestellt werden, während das Lagebild Häusliche Gewalt Tatverdächtige bei Fällen mit männlichen und weiblichen Opfern einschließt. Zu allgemeinen Daten zu tatverdächtigen Personen Häuslicher Gewalt, d.h. ohne Einschränkung auf Fälle mit weiblichen Opfern, wird auf das Lagebild Häusliche Gewalt 2024 verwiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg von 3,2 %, im Vergleich zu 2020 von 12,8 % zu erkennen.

Abbildung 15: Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt, bei Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht in % 2020-2024 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)



Auch in der Fallgruppe Häusliche Gewalt dominieren die männlichen Tatverdächtigen mit einem Anteil von 89,2 %. Während bei Partnerschaftsgewalt fast ausschließlich männliche Tatverdächtige erfasst wurden (98,3 %), sind bei Innerfamiliärer Gewalt mit knapp einem Drittel (32,5 %) weitaus mehr weibliche Tatverdächtige im Vergleich zu Partnerschaftsgewalt und Häuslicher Gewalt insgesamt vertreten.

Tabelle 3: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht 2024; Delikte absteigend sortiert nach Anzahl Gesamt

	Gesamt		männlich		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Delikte Häuslicher Gewalt	152.812	100,0	136.233	89,2	16.579	10,8
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	90.957	100,0	81.293	89,4	9.664	10,6
Nötigung, Bedrohung, Stalking	43.689	100,0	40.647	93,0	3.042	7,0
Gefährliche Körperverletzung	18.059	100,0	15.600	86,4	2.459	13,6
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	4.959	100,0	4.915	99,1	44	0,9
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	2.837	100,0	2.656	93,6	181	6,4
Freiheitsberaubung	2.400	100,0	2.099	87,5	301	12,5
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.320	100,0	1.248	53,8	1.072	46,2
Entziehung Minderjähriger	1.017	100,0	648	63,7	369	36,3
Sexuelle Belästigung	782	100,0	765	97,8	17	2,2
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	467	100,0	411	88,0	56	12,0
Zwangsprostitution	91	100,0	78	85,7	13	14,3
Zwangsheirat	87	100,0	49	56,3	38	43,7
Schwere Körperverletzung	65	100,0	56	86,2	9	13,8
Zuhälterei	37	100,0	34	91,9	3	8,1
Körperverletzung mit Todesfolge	16	100,0	12	75,0	4	25,0
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	14	100,0	6	42,9	8	57,1
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Bei den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und der Misshandlung von Schutzbefohlenen liegt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt mit einem Anteil von 57,1 %⁴³ und 46,2 % im Vergleich zu ihrem Anteil an anderen Delikten hoch. Auch bei der Zwangsheirat (43,7 %) und der Entziehung Minderjähriger (36,3 %) besteht der Kreis der Tatverdächtigen zu über einem Drittel aus Frauen.

⁴³ Zu beachten ist die niedrige Anzahl von 14 Tatverdächtigen insgesamt bei Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger. Bei den danach genannten Delikten liegt die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt höher (Misshandlung von Schutzbefohlenen: 2.320; Zwangsheirat: 87; Entziehung Minderjähriger: 1.017).

Abbildung 16.1: Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen von Delikten Innerfamiliärer Gewalt in Prozent

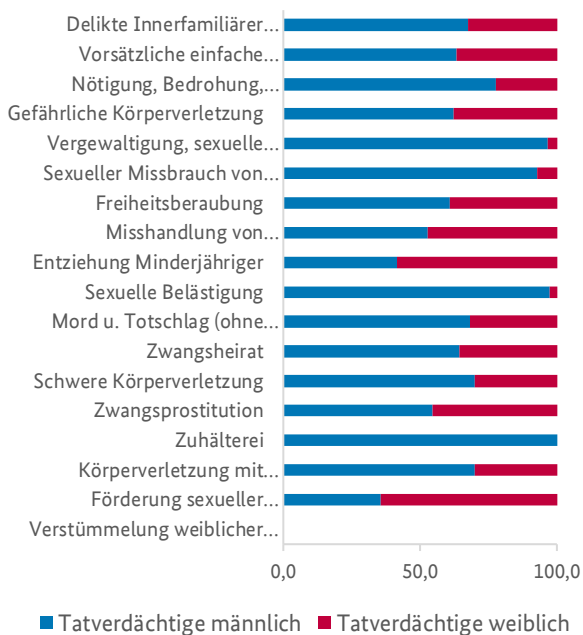
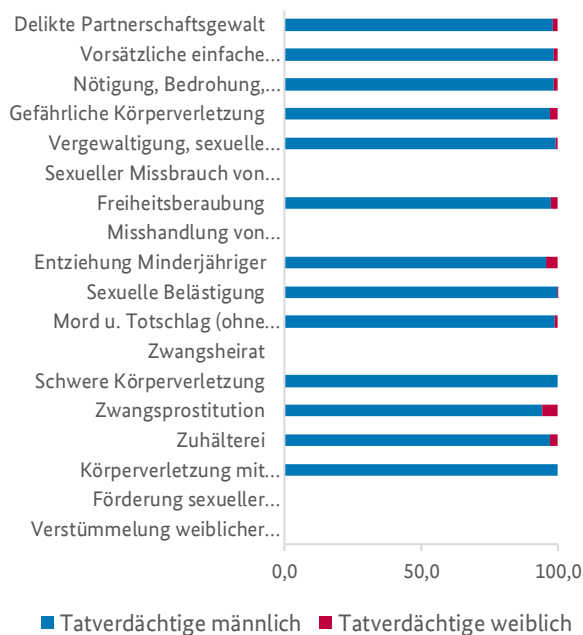


Abbildung 16.2: Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen von Delikten der Partnerschaftsgewalt in Prozent



Bei der Analyse von innerfamiliären Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen zeigt sich, dass Frauen zu einem Drittel oder sogar in der Mehrheit als Tatverdächtige erfasst wurden. So beträgt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei Zwangsprostitution 62,5 % und bei den Delikten „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“⁴⁵ und „Entziehung Minderjähriger“ jeweils 57,1 %.

Stehen Opfer und Tatverdächtige in einer innerfamiliären Beziehung zueinander, liegt der Anteil von Frauen unter den Tatverdächtigen bei einem Drittel oder höher⁴⁴. Bei einer partnerschaftlichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung sind die Tatverdächtigen aber zu über 90 % männlich.

Diese Anteile liegen über dem Bevölkerungsanteil von Frauen mit 50,7 %.

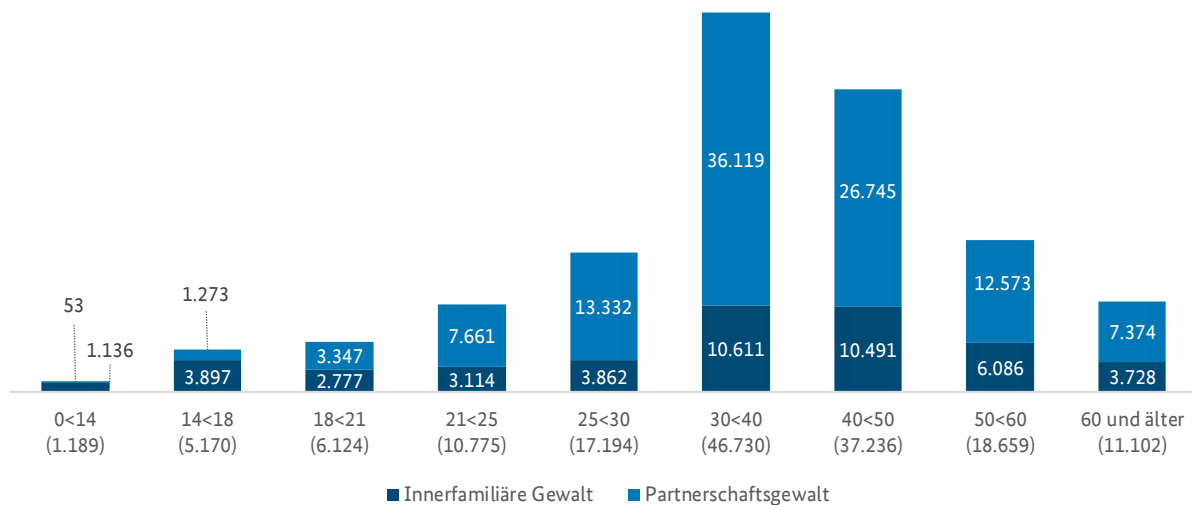
Hatten Opfer und Tatverdächtige eine (frühere oder aktuelle) partnerschaftliche Beziehung zueinander, sind die Tatverdächtigen mit über 90 % männlich. Innerhalb von Partnerschaftsgewalt sind die weiblichen Tatverdächtigen

bei keinem Delikt der Häuslichen Gewalt in der Überzahl oder mit größeren Anteilen vertreten, wenn mindestens ein Opfer weiblich ist.

⁴⁴ Allgemeine Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen von Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt sind im Lagebild Häusliche Gewalt 2024 zu finden.

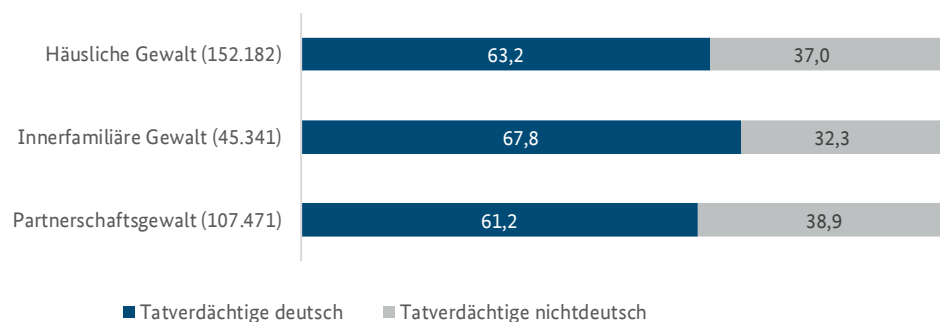
⁴⁵ Zu beachten ist hier die niedrige Anzahl von 8 Tatverdächtigen insgesamt bei Zwangsprostitution und 14 Tatverdächtigen insgesamt bei Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger. Bei Entziehung Minderjähriger liegt die Tatverdächtigenzahl insgesamt bei 620.

Abbildung 17: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer bei Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt je Altersklasse 2024 (Gesamtatverdächtigenzahl in Klammern)⁴⁶



Von den 152.812 Tatverdächtigen der Fallgruppe Häusliche Gewalt sind knapp drei Viertel über 30 Jahre alt. Auch innerhalb von Partnerschaftsgewalt stellen die über 30-Jährigen die meisten Tatverdächtigen (77,1 %).⁴⁷ In der Bevölkerung liegt der Anteil von über 30-Jährigen mit 70,2 Prozent nur etwas darunter. Bei Innerfamiliärer Gewalt sind die unter 30-Jährigen mit knapp einem Drittel (32,6 %) stärker als bei Partnerschaftsgewalt (23,9 %) vertreten. Der Bevölkerungsanteil von unter 30-Jährigen beträgt 29,8 Prozent. Die genannten Anteile der Altersgruppen unter den Tatverdächtigen entsprechen in etwa denen in der Bevölkerung, wobei die über 30-Jährigen bei den Tatverdächtigen etwas überrepräsentiert sind.

Abbildung 18: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt, bei Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt 2024 in % (Gesamtatverdächtigenzahl in Klammern)



2024 wurden insgesamt 96.534 deutsche und 56.478 nichtdeutsche Tatverdächtige bei Häuslicher Gewalt erfasst, was einer Verteilung von 63,2 zu 37,0 % entspricht. Bei Innerfamiliärer Gewalt liegt der Anteil deutscher Tatverdächtiger bei 67,8 %, bei Partnerschaftsgewalt liegt ihr Anteil mit 61,2 % darunter. In der Bevölkerung beträgt der Anteil von Deutschen 85,5 %. Bei einem Anteil von 14,5 % in der Bevölkerung sind nichtdeutsche Tatverdächtige dementsprechend überrepräsentiert.

⁴⁶ Bei den 0-14-jährigen Tatverdächtigen wurden 1.136 bei Innerfamiliärer Gewalt und 53 bei Partnerschaftsgewalt erfasst.

⁴⁷ Weitere allgemeine Informationen zu Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt nach Altersklasse und differenziert nach Delikten finden sich im Lagebild Häusliche Gewalt 2024.

Tabelle 4: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten insgesamt, bei Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt 2024 in %

	Häusliche Gewalt		Innerfamiliäre Gewalt		Partnerschaftsgewalt	
	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch
	%	%	%	%	%	%
Delikte Häuslicher Gewalt	63,2	37,0	67,8	32,3	61,2	38,9
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	62,6	37,5	68,7	31,3	60,4	39,7
Nötigung, Bedrohung, Stalking	64,1	36,0	68,6	31,4	62,6	37,5
Gefährliche Körperverletzung	58,8	41,3	58,9	41,1	58,7	41,3
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	65,3	34,7	73,6	26,4	64,3	35,7
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	83,0	17,0	83,0	17,0		
Freiheitsberaubung	59,7	40,4	59,0	41,1	59,9	40,1
Misshandlung von Schutzbefohlenen	63,8	36,3	63,8	36,3		
Entziehung Minderjähriger	44,6	55,4	43,9	56,1	45,8	54,2
Sexuelle Belästigung	75,4	24,6	75,5	24,5	75,4	24,6
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	64,0	36,0	76,2	23,8	58,2	41,8
Zwangsprostitution	44,0	56,0	12,5	87,5	47,0	53,0
Zwangsheirat	11,5	88,5	11,5	88,5		
Schwere Körperverletzung	55,4	44,6	53,3	46,7	56,0	44,0
Zuhälterei	37,8	62,2	0,0	100,0	45,2	54,8
Körperverletzung mit Todesfolge	87,5	12,5	100,0	0,0	66,7	33,3
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	64,3	35,7	64,3	35,7		
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0,0	0,0	0,0	0,0		

Innerhalb Häuslicher Gewalt entspricht der Anteil deutscher und nichtdeutscher Tatverdächtiger nur bei den Delikten Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (83,0 % und 17,0 %) und bei Körperverletzung mit Todesfolge (87,5 % und 12,5 %) in etwa ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung (85,5 % und 14,5 %). Bei Innerfamiliärer Gewalt wurden bei dem Delikt Körperverletzung mit Todesfolge nur deutsche Tatverdächtige erfasst, womit sie hier stark überrepräsentiert sind. Bei den übrigen Delikten der Innerfamiliären Gewalt und bei Partnerschaftsgewalt liegt der Anteil deutscher Tatverdächtiger immer unter ihrem Bevölkerungsanteil, der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger immer darüber.

4.2.3 Delikte der Häuslichen Gewalt ohne Opfererfassung⁴⁸

Die **Verletzung der Unterhaltspflicht nach §170 StGB** spielt bei Häuslicher Gewalt unter dem Aspekt „ökonomische Gewalt“ eine Rolle.

Die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen lag hier im Jahr 2024 von den insgesamt 2.651 erfassten Fällen bei 2.373 und stagniert damit nach einem kontinuierlichen Rückgang seit 2004 (2019: 3.594; 2004; 18.480). Hier dominieren die 30 bis 50 Jahre alten Männer mit 71,3 %. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag 2024 bei 18,1 %.

Straftaten gemäß **§ 4 Gewaltschutzgesetz (z. B. Zuwiderhandlungen gegen Nährungs- und Kontaktverbote)** sind in den letzten Jahren gestiegen – im Vergleich zu 2023 um 12,9 % und im Vergleich zu 2020 um 31,2 % (2024: 15.240; 2023: 13.493; 2020: 11.620).

Dabei hat die Anzahl der hierzu erfassten männlichen Tatverdächtigen in den letzten Jahren mit 91,1 % ebenfalls eine deutliche Steigerung erfahren. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der

⁴⁸ Weiter Informationen siehe Lagebild Häusliche Gewalt 2024, S. 40ff.

männlichen Tatverdächtigen um 9,0 % auf 7.066 angestiegen, im 5-Jahres-Vergleich um 16,1 % (2020: 6.087). Eine Ausnahme bildet das Jahr 2021, in dem ein Rückgang um 6,4 % auf 5.698 männliche Tatverdächtige zu verzeichnen war.

Hier dominieren die 30- bis 50-jährigen Männer mit mehr als 60,0 %. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag 2024 bei 38,5 %.

4.3 FALLGRUPPE MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

Delikte der Fallgruppe Menschenhandel⁴⁹ zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁵⁰ betreffen mit 91,5 % aller darunter erfassten Opfer weit überwiegend Mädchen und Frauen. Sie umfasst neben dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁵¹ auch die Delikte Zuhälterei und Zwangsprostitution⁵².

Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁵³ im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 593 weibliche Opfer (+0,3 %)
- 578 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+17,2 %)
- Über 60,0 % der **Opfer** sind unter 30 Jahre alt, über 60,0 % der **Tatverdächtigen** sind über 30 Jahre alt.
- Opfer (71,0 %) und Tatverdächtige (63,8 %) sind mehrheitlich nichtdeutsch.



⁴⁹ Unter "Menschenhandel" (§ 232 StGB) wird das Anwerben, die Beförderung, die Weitergabe, das Beherbergen oder die Aufnahme von Personen zum Zweck der Ausbeutung verstanden. Die einzelnen Ausbeutungsformen sind seit Oktober 2016 eigene Straftatbestände im Strafgesetzbuch (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettelerei, Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen oder die rechtswidrige Organentnahme, §§ 232a bis 233a StGB), vgl. www.bka.de/menschenhandel. Zuhälterei fällt phänomenologisch in die Bereiche der sexuellen Ausbeutung, ist jedoch vom Gesetzgeber an anderer Stelle im Strafgesetzbuch (§181a) verortet. Weitere Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen von Menschenhandel (u.a.) zum Zweck der sexuellen Ausbeutung finden sich im Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ (abrufbar unter: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html).

⁵⁰ Da der Anteil weiblicher Opfer beim Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) geringer ist als der der männlichen Opfer, werden nur Delikte der sexuellen Ausbeutung betrachtet.

⁵¹ Das Delikt wird in der PKS - und demnach im StGB - unter dem vollen Namen „Handel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen“ geführt und hier zum Zweck der besseren Lesbarkeit abgekürzt in „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“. Auch das Delikt „Zwangsprostitution“ wurde gekürzt und wird in der PKS geführt als „Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird“.

⁵² Zuhälterei und Zwangsprostitution sind auch in der Fallgruppe Häusliche Gewalt in Verbindung mit der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie und Partnerschaft enthalten.

⁵³ Ergänzend wird hier auf das Bundelagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024 verwiesen (Link: www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2024.html?nn=27956). Es enthält weiterführende Informationen zu Opfern von Menschenhandel, z.B. zur Anwerbung von Opfern oder Einflussnahme auf sie sowie in einer gesonderten Betrachtung auch Ausführungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Die dort getroffenen Aussagen basieren nicht auf statistischen Fallzahlen der PKS, sondern auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Insofern ist ein Vergleich mit den Daten der PKS nicht möglich.

Betrachtete Strafnormen⁵⁴

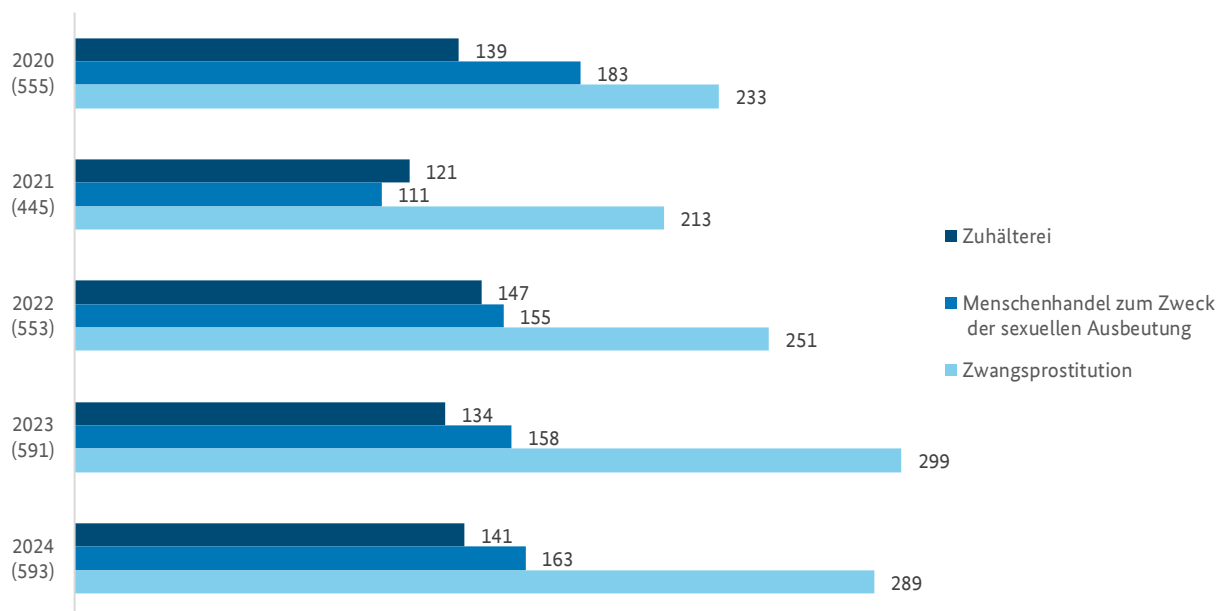
- Handel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen § 232 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a StGB
- Zuhälterei § 181a StGB
- Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB



4.3.1 Opfer

In der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wurden im Berichtsjahr 2024 593 weibliche Opfer erfasst.⁵⁵ Im Vergleich zum Vorjahr ist somit ein Anstieg von 0,3 % festzustellen, im 5-Jahresvergleich liegt er bei 6,8 %.

Abbildung 19: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten 2020-2024 (Gesamtopferzahlen in Klammern)⁵⁶



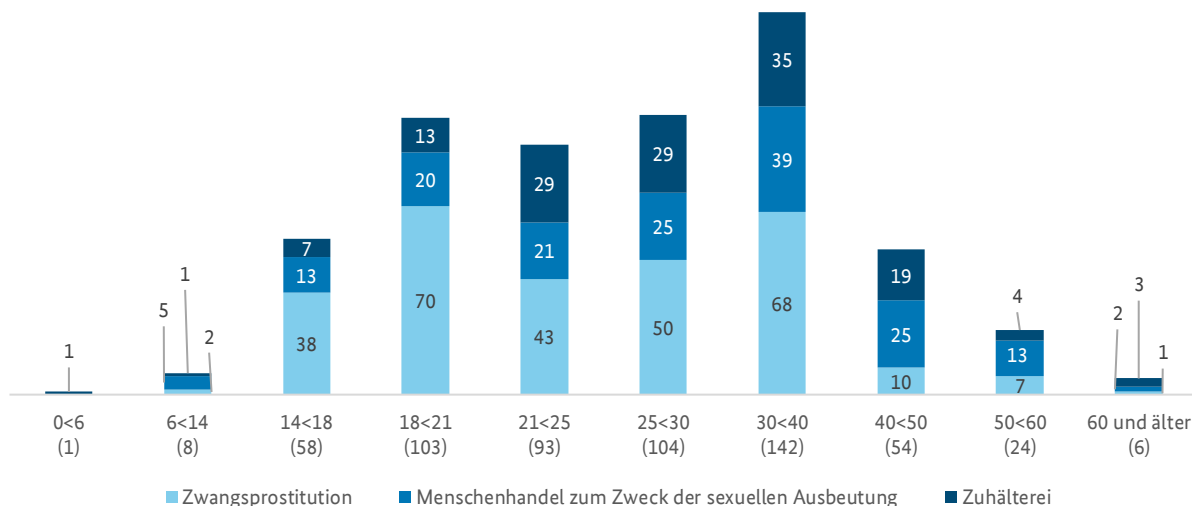
⁵⁴ Durch die Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 13. Juni 2024 wurde die Ausbeutungsform der Zwangsheirat aufgenommen. Die Änderungsrichtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 15. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Zwangsheirat ist ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel.

⁵⁵ Weitere Informationen zu Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf Bundesebene sind in den PKS-Opfertabellen enthalten (Link zur BKA-Webseite: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=240862).

⁵⁶ Zum Tiefstand 2021: Die mehrmonatigen Schließungen von offiziellen Prostitutionsstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Ausübungsverbot sexueller Dienstleistungen dürften den Trend der Verlagerung von der Bar-, Bordell- und Straßenprostitution hin zur Ausbeutung in der Wohnungsprostitution auch im Berichtsjahr 2021 begünstigt haben. Das führte zu rückläufigen Zahlen von Delikten in diesem Bereich. Nach wie vor muss im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Da es sich überwiegend um Kontrollkriminalität handelt, können unterschiedliche Kontrollintensitäten erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen nehmen. Kontrollkriminalität betrifft Deliktsfelder, in denen Ermittlungsverfahren typischerweise durch polizeiliche Kontrollen und nicht durch die Anzeigenerstattung der Opfer eingeleitet werden (vgl. Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020 und 2021).

Betrachtet man die zur Fallgruppe zählenden Delikte einzeln, ist im 5-Jahresvergleich erkennbar, dass Zwangsprostitution mit 42,0 bis 50,6 % den Großteil der Opferzahlen der Fallgruppe ausmacht (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: 24,9 bis 33,0 %; Zuhälterei: 22,7 bis 27,2 %).

Abbildung 20: Weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten je Altersklasse in % 2024 (Gesamtopferzahlen in Klammern)⁵⁷



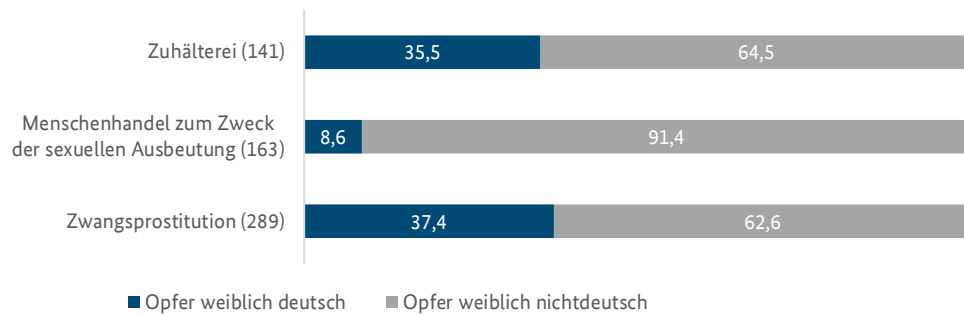
Die weiblichen Opfer der Fallgruppe Menschenhandel sind zu 61,9 % unter 30 Jahre alt, wobei der Anteil der jungen Frauen zwischen 18 und 30 Jahren bei 50,6 % liegt. Im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung (12,3 %) ist die Altersgruppe der 18-30-jährigen weiblichen Opfer stark überrepräsentiert. Während der Anteil der 30-60-Jährigen an den Opfern der Delikte dieser Fallgruppe und an der Bevölkerung in etwa gleich ausfällt (37,1 % und 39,2 %), machen über 60-jährigen Frauen mit 1,0 % einen nur sehr geringen Anteil der Opfer der Fallgruppe aus, besonders im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil von 32,4 %.

Über 60 % der weiblichen Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind unter 30 Jahren alt.

Unter den Opfern von Zwangsprostitution sind 70,2 % unter 30 Jahre alt, was über dem Anteil dieser Altersgruppe bei den Delikten der Fallgruppe insgesamt liegt. Im Gegensatz dazu beträgt der Anteil von unter 30-jährigen Opfern von Zuhälterei 56,7 %. Unter den Opfern des Delikts Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind die Anteile der unter 30- und der über 30-Jährigen nahezu ausgeglichen (51,5 zu 48,5 %). Dies bedeutet, dass unter 30-jährige Mädchen und Frauen bei diesem Delikt stark überrepräsentiert sind. Ihr Anteil in der Bevölkerung liegt bei 28,4 %.

⁵⁷ Das eine 0-6-jährige Opfer wurde bei Zuhälterei erfasst. Unter den 6-14-Jährigen wurde ein Opfer bei Zuhälterei, fünf beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zwei bei Zwangsprostitution erfasst. Bei den über 60-Jährigen wurden drei Opfer bei Zuhälterei, zwei beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und eins bei Zwangsprostitution erfasst.

Abbildung 21: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten in % 2024 (Gesamtopferzahlen in Klammern)



Unter der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind die weiblichen Opfer überwiegend nichtdeutsch (71,0 %). Im Vergleich zu ihrem Anteil von 13,6 % an der weiblichen Gesamtbevölkerung sind sie damit stark belastet. Der größte Anteil von nichtdeutschen weiblichen Opfern liegt mit 91,4 % beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Menschenhandel im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt

Frauen werden weitaus häufiger Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als Männer. Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden 2024 am häufigsten als Begleitdelikte des Menschenhandels festgestellt.⁵⁸



Die Mehrzahl der Taten wird in dem Bereich durch männliche Täter zum Nachteil weiblicher Opfer begangen. In zahlreichen Fällen sexueller Ausbeutung werden Frauen durch die sogenannte Loverboy-Methode zur Aufnahme der Prostitution gebracht. Hierbei bringt zumeist der männliche Täter sein meist jüngeres weibliches Opfer unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung zunächst in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis, um es später an die Prostitution heranzuführen und finanziell auszubeuten.⁵⁹

4.3.2 Tatverdächtige

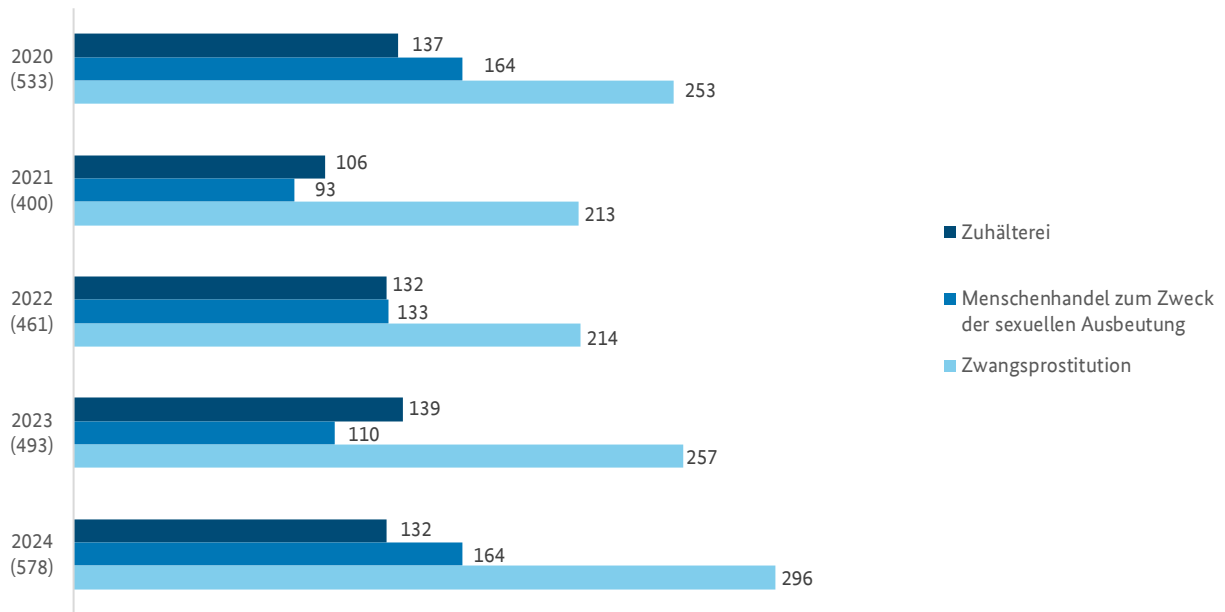
Im Jahr 2024 wurden 578 Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst.⁶⁰ Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 17,2 %, im Vergleich zu 2020 um 8,4 %.

⁵⁸ Vgl. Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024, S. 7.

⁵⁹ Vgl. Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024, S. 10.

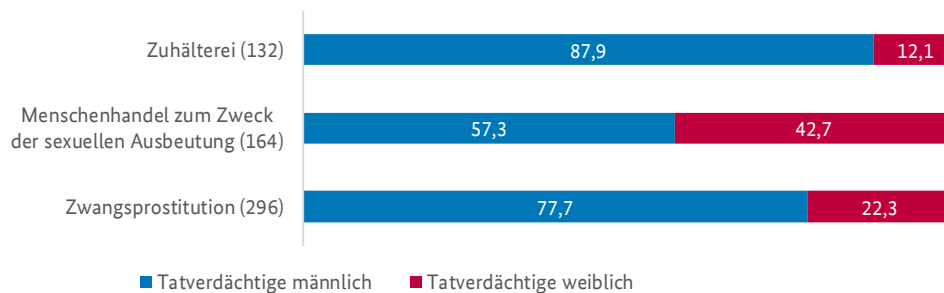
⁶⁰ Für weiterführende Informationen zu Tatverdächtigen von Menschenhandel wird auf das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024 sowie allgemein auf die PKS-Standardtabellen zu den Tatverdächtigen verwiesen.

Abbildung 22: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2020-2024 (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)



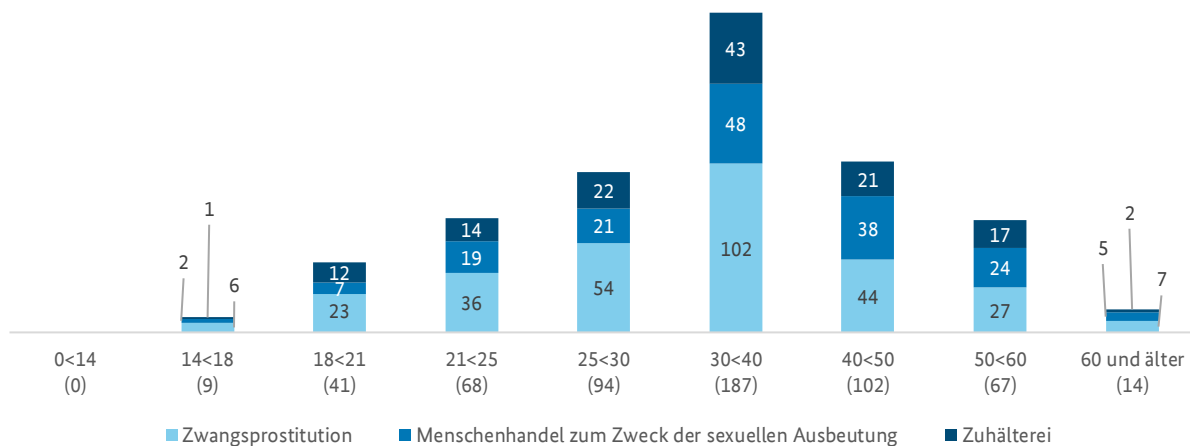
Bei den Tatverdächtigen der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist im 5-Jahresvergleich festzustellen, dass ihre Anzahl bei Zwangsprostitution seit 2021 steigt, während die Anzahl bei Zuhälterei stagniert. Beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung schwanken die Zahlen im betrachteten Zeitraum. Im Vergleich zum Vorjahr stieg hier die Anzahl an Tatverdächtigen um 49,1 %.

Abbildung 23: Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht 2024 in % (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)



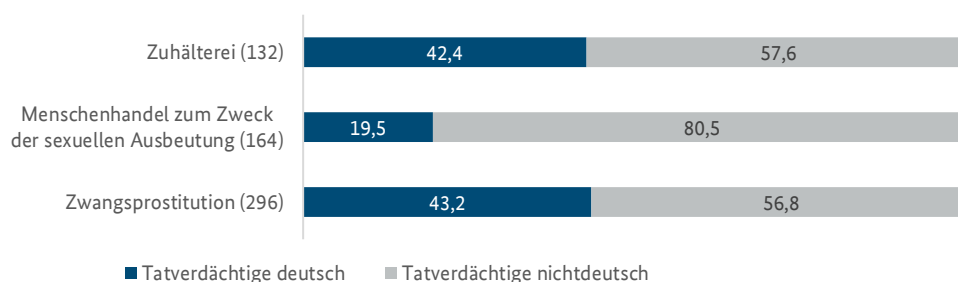
Bei der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung insgesamt sind die Tatverdächtigen mit 74,0 % weit überwiegend männlich. Bei Zuhälterei und Zwangsprostitution liegt der Anteil darüber. Beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist hingegen der Anteil weiblicher Tatverdächtiger mit 42,7 % vergleichsweise hoch. Diese Verteilung kommt der Verteilung von Männern und Frauen in der Bevölkerung nahe (49,3 % zu 50,7 %).

Abbildung 24: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten je Altersklasse 2024 (Gesamtatverdächtigenzahlen in Klammern)⁶¹



Anders als die Opfer, die mehrheitlich unter 30 Jahre alt sind, sind die Tatverdächtigen der Fallgruppe mit 64,0 % überwiegend 30 Jahre und älter, womit sie im Vergleich zu ihrem Anteil in der Bevölkerung (70,2 %) unterrepräsentiert sind. Diese Verteilung ist unter allen genannten Delikten der Fallgruppe vergleichbar, nur bei den Tatverdächtigen vom Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung liegt der Anteil der über 30-jährigen Tatverdächtigen mit 70,1 % über dem Anteil der Fallgruppe – und entspricht ihrem Anteil in der Bevölkerung.

Abbildung 25: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2024 in % (Gesamtatverdächtigenzahlen in Klammern)



Bei der Verteilung der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen ist eine Parallele zu den Opfern dieser Fallgruppe zu erkennen. Die nichtdeutschen Tatverdächtigen überwiegen mit insgesamt 63,8 %. Der größte Anteil von nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit 80,5 % beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu sehen. Nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel sind im Vergleich zum Anteil Nichtdeutscher in der Bevölkerung (14,5 %) stark überrepräsentiert.

⁶¹ Unter den 14-18-Jährigen wurde ein Tatverdächtiger bei Zuhälterei, zwei beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und sechs bei Zwangsprostitution erfasst. Bei den über 60-Jährigen wurden zwei Tatverdächtige bei Zuhälterei, fünf beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und sieben bei Zwangsprostitution erfasst.

4.4 FALLGRUPPE DIGITALE GEWALT

Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten finden sowohl im analogen als auch im digitalen Raum statt. Digitale Gewalt umfasst hier konkrete Delikte wie „Cyberstalking“ sowie Straftaten, die unter Nutzung beispielsweise von Sozialen Medien, mittels Smartphones, spezieller Apps und Künstlicher Intelligenz begangen werden.

Durch die rasante Entwicklung des digitalen Raums gewinnt der Bereich immer stärker an Bedeutung. Möglichkeiten von Gewalt im Netz potenzieren sich – und besonders häufig sind Mädchen und Frauen betroffen. So nehmen weibliche Opfer der Fallgruppe „Digitale Gewalt“ einen Anteil von 61,2 % ein.

Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) spricht von der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt⁶². Da durch Nutzung von Internet bzw. digitalen Medien andere und weitreichendere Bereiche adressiert werden, diese anonym und immer verfügbar sind, liegt auf dieser Fallgruppe ein besonderes Augenmerk.⁶³

Fallzahlen zu allen Phänomenen digitaler Gewalt lassen sich in der PKS nicht immer abbilden, da sich die Erfassung an Normen, nicht an Begehungsweisen orientiert. So wird beispielsweise Cyberstalking über den PKS-Schlüssel 232400 „Nachstellung (Stalking)“ in der Deliktskategorie „Nötigung, Bedrohung, Stalking“ ergänzt um die Begehung mittels Internet und/oder IT-Geräte⁶⁴ erhoben. Cybergrooming wird über den PKS-Schlüssel 131400 „Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt“ und Begehung mittels Internet und/oder IT-Geräte ausgewertet.⁶⁵

In der Fallgruppe Digitale Gewalt werden ausschließlich Gewaltdelikte betrachtet, die im digitalen Raum mittels Internet und/oder IT-Geräten begangen wurden. Nicht enthalten ist die digitalisierte Gewalt, die eine Übertragung von Gewalt aus dem analogen in den digitalen Raum bedeutet.⁶⁶

⁶² Art. 3a IK, vgl. GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women.

⁶³ Eine Anpassung der Delikte dieser Fallgruppe erfolgt lage- und bedarfsangepasst.

⁶⁴ Vgl. „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ im Glossar

⁶⁵ Laut Gesetzgebung (§ 176b StGB) ist die Einwirkung mittels Schriften oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte nur bei Kindern strafbar. Zukünftig kann Cybergrooming auch für Jugendliche über PKS-Daten abgebildet werden. Ab 01.01.2025 wurde Cybergrooming mit der entsprechenden Definition für Kinder und Jugendliche als Phänomen in den PKS-Kontextkatalog aufgenommen.

⁶⁶ Z.B. Verbreitung von Bild- und Videomaterial von sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen seditierter Frauen im Internet (siehe Infokasten bei der Fallgruppe Sexualstraftaten).

Digitale (Partnerschafts-)Gewalt

Digitale Gewalt tritt häufig gemeinsam mit analoger Gewalt auf und kann – insbesondere im geschlechtsspezifischen Kontext – als Erweiterung analoger Gewalt gesehen werden.⁶⁷ Die psychischen und sozialen Folgen sind oft gravierend: Neben Angst, Scham, Kontrollverlust und sozialer Isolation berichten Betroffene von starker psychischer Belastung bis hin zu Depressionen, posttraumatischen Symptomen und langfristigen Vertrauensverlusten.⁶⁸ Bisher existieren keine repräsentativen geschlechtervergleichenden Studien zur Verbreitung von digitaler Gewalt in Deutschland. Die europaweite Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte⁶⁹ liefert erste Hinweise: Rund 10 % der befragten Frauen gaben an, seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens eine Form von Cybergewalt erlebt zu haben. Internationale Forschung zeigt zudem, dass junge Menschen, Frauen und nicht-binäre Personen überproportional gefährdet sind.⁷⁰ Beratungsstellen und Frauenhäuser berichten bereits seit mehreren Jahren von einer deutlichen Zunahme digitaler Gewalt, insbesondere im Kontext von Trennungs- und Scheidungssituationen.⁷¹ Ergebnisse des bundesweiten Viktimisierungssurvey SKiD (Sicherheit und Kriminalität in Deutschland) deuten darauf hin, dass die Anzeigquote bei Gewaltdelikten im Internet sehr niedrig ausfällt und deutlich weniger als jeder zehnte Fall angezeigt wird.⁷²



Fallgruppe Digitale Gewalt im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 18.224 weibliche Opfer (+6,0 %)
- 14.130 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+11,3 %)
- Der Anteil minderjähriger weiblicher Opfer der Fallgruppe liegt bei 33,6 %
- Der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger von digitalem sexuellen Missbrauch an Mädchen liegt bei 38,4 %.
- Nötigung, Bedrohung und Stalking bilden bei den Opfern und Tatverdächtigen den größten Anteil.



Die Fallgruppe umfasst folgende Delikte, wenn sie mit „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“⁷³ begangen wurden. Die aufgeführten Daten zur digitalen Gewalt umfassen die Taten mit Handlungs-ort der tatverdächtigen Person in Deutschland.

⁶⁷ Vgl. Prasad, N. 2021: Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt - Zum aktuellen Forschungsstand. In: bff und N. Prasad (Hg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. Bielefeld: transcript Verlag, S. 17–46.

⁶⁸ Vgl. Amnesty International, 2019: Amnesty reveals alarming impact of online abuse against women; online abrufbar unter: www.amnesty.org/en/latest/press-release/2017/11/amnesty-reveals-alarming-impact-of-online-abuse-against-women

⁶⁹ Vgl. FRA, 2014: Violence against women: an EU-wide survey. Main results European Union Agency for Fundamental Rights. Wien. Online abrufbar unter: fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf

⁷⁰ Vgl. Prasad, N. 2021.

⁷¹ Vgl. bff; Prasad, N. (Hg.), 2021: Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. Bielefeld: transcript Verlag.

⁷² Vgl. SKiD 2024, online abrufbar unter www.bka.de/skid

⁷³ Vgl. „Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte (Sonderkennung)“ im Glossar und PKS-Tabelle T05 – Straftaten mit Tatmittel „Internet und/ oder IT-Geräten“ auf Bundesebene 2024 hier: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=240862

Betrachtete Strafnormen jeweils begangen mit Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräten⁷⁴



- Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren §§ 176–176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB
- Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Nachstellung (Stalking) § 238 StGB

4.4.1 Opfer

In der Fallgruppe Digitale Gewalt⁷⁵ wurden im Berichtsjahr 2024 18.224 Mädchen und Frauen als Opfer registriert. Dies bedeutet einen Anstieg der Opferanzahl um 6,0 % zum Vorjahr, im 5-Jahresvergleich hat sie sich mehr als verdoppelt (insgesamt +110,6 %). Bleiben die Daten zu dem erst 2021 hinzugekommenen Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen unberücksichtigt, liegt die Steigerung bei 97,5 %.

Der Anteil der weiblichen Opfer digitaler Gewalt an allen zu den Delikten erfassten Opfern liegt bei 61,2 %. Am höchsten ist ihr Anteil bei der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen mit 85,0 %, gefolgt von Sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren mit 75,1 % und Nötigung, Bedrohung und Stalking mit 57,1 %.

Deepfakes und Deepfake-Pornografie

Deepfakes sind realistisch wirkende, aber durch Künstliche Intelligenz erzeugte oder manipulierte Bilder, Audioaufnahmen oder Videos. Sie können einerseits ohne schädliche Absicht zur Unterhaltung genutzt werden, zum Beispiel in der Film- und Musikproduktion oder in Videospiele. Andererseits können Deepfakes eine Form der digitalen Gewalt darstellen, insbesondere wenn Gesichter, Stimmen oder Handlungen realer Menschen ohne deren Einwilligung missbräuchlich verwendet werden.⁷⁶



Eine Form der sexualisierten digitalen Gewalt stellt die Deepfake-Pornografie dar. Hierbei werden meist Gesichter realer Personen in pornografische Bilder oder Videos eingefügt. Ein häufiges oft anzutreffendes Phänomen ist in diesem Kontext die Verbreitung sogenannter Deep Nudes, bei denen die Gesichter meist von Frauen aus der Öffentlichkeit für pornografische Zwecke missbräuchlich verwendet und verbreitet werden. Häufig dienen diese künstlich erzeugte Inhalte dazu, vor allem Frauen zu diffamieren oder zu bedrohen. Für die Betroffenen können daraus ernsthafte Folgen entstehen, wie Rufschädigung, soziale Ausgrenzung und psychisches Leid.⁷⁷ Zudem ermöglichen Deepfakes die Verbreitung von Falschinformationen, Hass und Propaganda, wodurch sie auch bedeutsame gesellschaftliche und politische Auswirkungen erlangen.⁷⁸

⁷⁴ Da das Phänomen der digitalen Gewaltkriminalität einem steten Wandel unterliegt, sind perspektivisch Anpassungen möglich.

⁷⁵ Ergänzend wird auf die PKS- Falltabelle T05 „Straftaten mit Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte“ auf Bundesebene hingewiesen (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226082) sowie beim Delikt Verletzung des Intimbereichs zusätzlich auf die PKS-Opfertabellen auf Bundesebene ohne Einschränkung auf Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082).

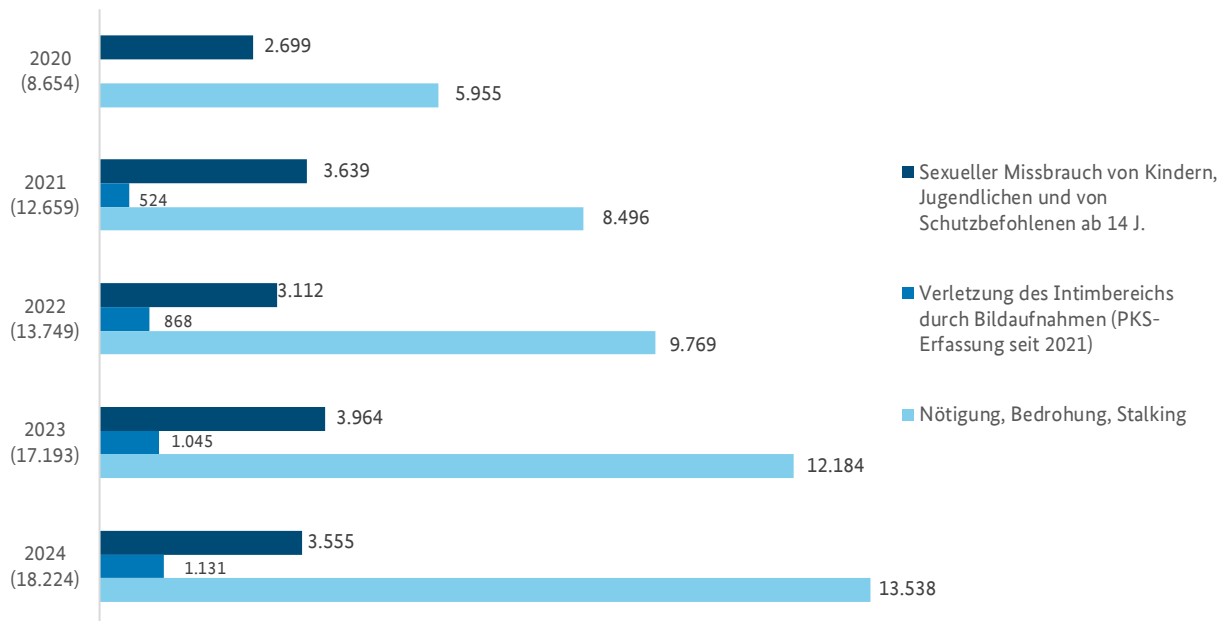
⁷⁶ Vgl. www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Kuenstliche-Intelligenz/Deepfakes/deepfakes_node.html

⁷⁷ Vgl. www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556843/strafrecht-und-regulierung-von-deepfake-pornografie/

⁷⁸ Vgl. <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/>

Im derzeitigen Koalitionsvertrag wurde die Reformierung des sogenannten Cyber-Strafrechts angekündigt, um Strafbarkeitslücken, etwa bei bildbasierter sexualisierter Gewalt wie Deepfakes, zu schließen.

Abbildung 26: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten 2020-2024 (Gesamt-opferzahl in Klammern)



Die Deliktsgruppe Nötigung, Bedrohung und Stalking weist die meisten weiblichen Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt aus. In den letzten fünf Jahren ist nicht nur die Anzahl der Opfer gestiegen (+127,3 %), auch der Anteil der Opfer der Deliktsgruppe an allen Opfern der Fallgruppe Digitale Gewalt wuchs von 68,8 % auf 74,3 %.

Die Anzahl von weiblichen Opfern der Fallgruppe Digitale Gewalt hat sich gegenüber 2020 mehr als verdoppelt.

Die Opferzahl der Delikte Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren mittels Tatmittel Internet und/oder IT-Geräten unterliegt im 5-Jahresvergleich Schwankungen und ist gegenüber dem Vorjahr um 10,3 % gesunken (im Vergleich zu 2020 Anstieg um +31,7 %).

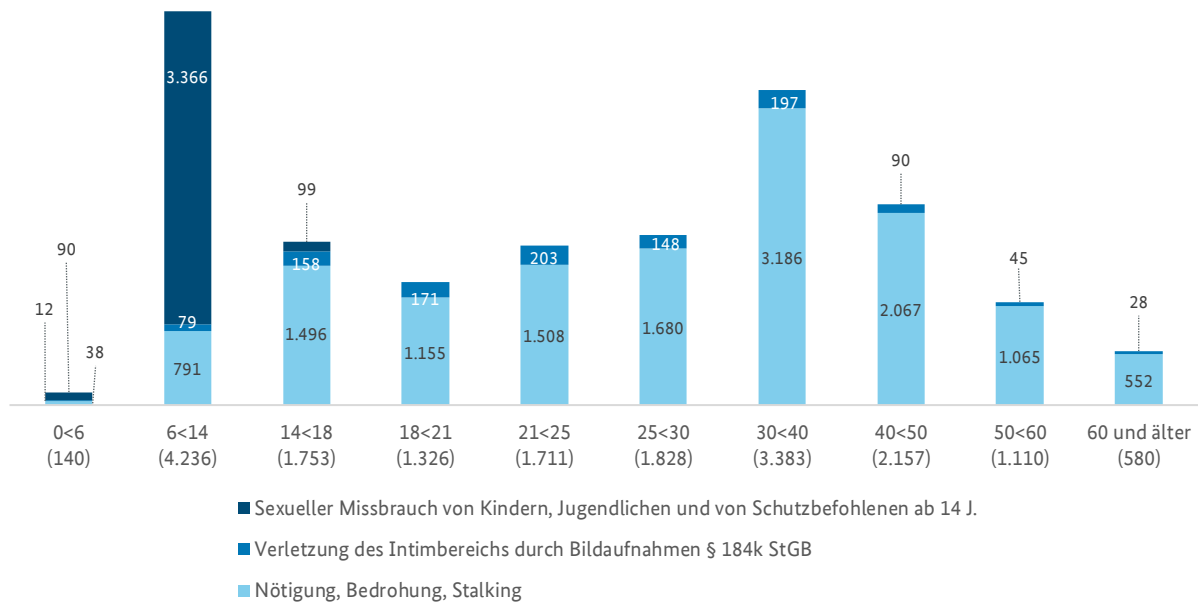
Einen wesentlichen Anteil des sexuellen Missbrauchs von Mädchen über das Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte macht „Cybergrooming“⁷⁹ mit 68,3 % aus.

Die Anzahl der Opfer von Verletzungen des Intimbereichs durch Bildaufnahmen steigt seit ihrer Einführung im Jahr 2021 kontinuierlich an. Nach deutlichen Anstiegen in den Jahren 2022 (+ 65,6 %) und 2023 (+ 20,4 %) ist die Anzahl der Opfer in 2024 um 8,2 % geringer angestiegen. Im Vergleich zu 2021 ist ein Gesamtanstieg um 115,8 % zu konstatieren.

⁷⁹ Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt CERES (Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen) erforscht im Phänomenbereich Cybergrooming das Hell- und Dunkelfeld, die Täter/-innen- und Opferperspektive, Ermittlungsansätze sowie Präventionsmöglichkeiten. Das Projekt ist am 01.04.2023 gestartet und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Weitere Informationen sind auf der BKA-Webseite abrufbar unter: www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet.html. Vgl. auch die Einleitung zu dieser Fallgruppe und Tabelle 8 im Tabellenanhang.

Unter den Opfern von digitaler Gewalt in partnerschaftlichen Beziehungen⁸⁰ insgesamt sind 88,0 % weiblich. Dabei liegt der größte Anteil weiblicher Opfer mit 94,3 % bei der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen durch den (Ex-)Partner. Innerhalb von familiärer digitaler Gewalt liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 56,6 % und somit unter dem Anteil weiblicher Opfer digitaler Gewalt insgesamt (61,2 %).

Abbildung 27: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten je Altersklasse 2024 (Gesamtoperferzahl in Klammern)⁸¹



Von den Delikten der Fallgruppe Digitale Gewalt sind Minderjährige zu einem Drittel betroffen (33,6 %). Im Vergleich zum weiblichen Bevölkerungsanteil (16,1 %) ist somit eine deutlich höhere Belastung dieser Altersgruppe festzustellen. Der Anteil junger erwachsener Opfer zwischen 18 und 30 Jahren liegt mit 26,7 % unter dem Anteil minderjähriger Opfer, aber weit über dem Bevölkerungsanteil der 18-30-Jährigen von 12,3 %. Der Anteil der 30-60-jährigen weiblichen Opfern liegt mit 36,5 % über dem Anteil der Minderjährigen. Die Verteilung in der Bevölkerung ist in etwa gleich (39,2 %). Frauen im Alter von über 60 Jahren werden zu 3,2 % Opfer von den hier dargestellten Delikten Digitaler Gewalt und sind damit wenig belastet, wenn man ihren Bevölkerungsanteil von 32,4 % im Vergleich betrachtet.

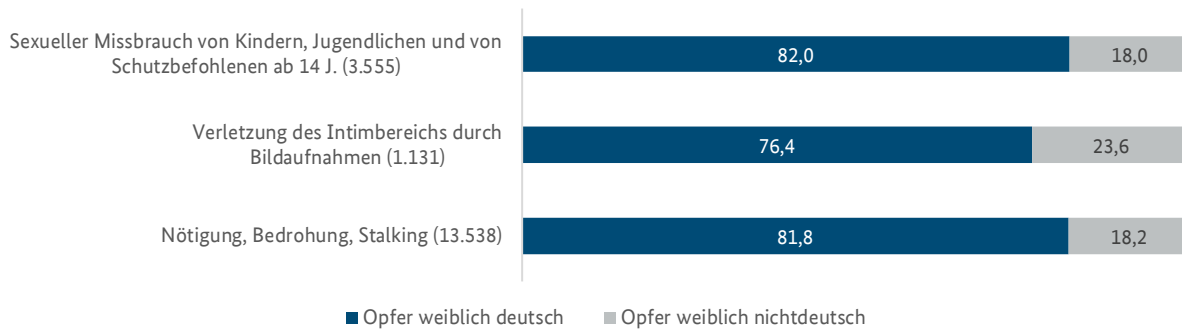
Bei den Mädchen bis 14 Jahren, besonders bei den 6-14-Jährigen, dominiert der sexuelle Missbrauch. In allen anderen Altersklassen sind Mädchen und Frauen überwiegend von Nötigung, Bedrohung und Stalking betroffen, wenn das Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte eingesetzt wurde.

Unter den Opferzahlen der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen sind mit 68,2 % überwiegend Mädchen und Frauen bis unter 30 Jahren betroffen (Minderjährige zu 22,0 %; 18-30-Jährige zu 46,2 %). Nötigung, Bedrohung und Stalking betrifft zu gleichen Teilen weibliche Opfer unter 30 Jahren (49,3 %) und über 30 Jahren (50,7 %). Minderjährige sind zu 17,2 % vertreten und über 60-Jährige zu 4,1 %.

⁸⁰ Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren gehört nicht zum Deliktskanon von Partnerschaftsgewalt und wird deshalb bei digitaler Gewalt in partnerschaftlichen Beziehungen nicht berücksichtigt.

⁸¹ Unter den 0-6-jährigen Opfern wurden 90 bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren, zwölf bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen und 38 bei Nötigung, Bedrohung, Stalking erfasst.

Abbildung 28: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten 2024 in % (Gesamtopferzahl in Klammern)

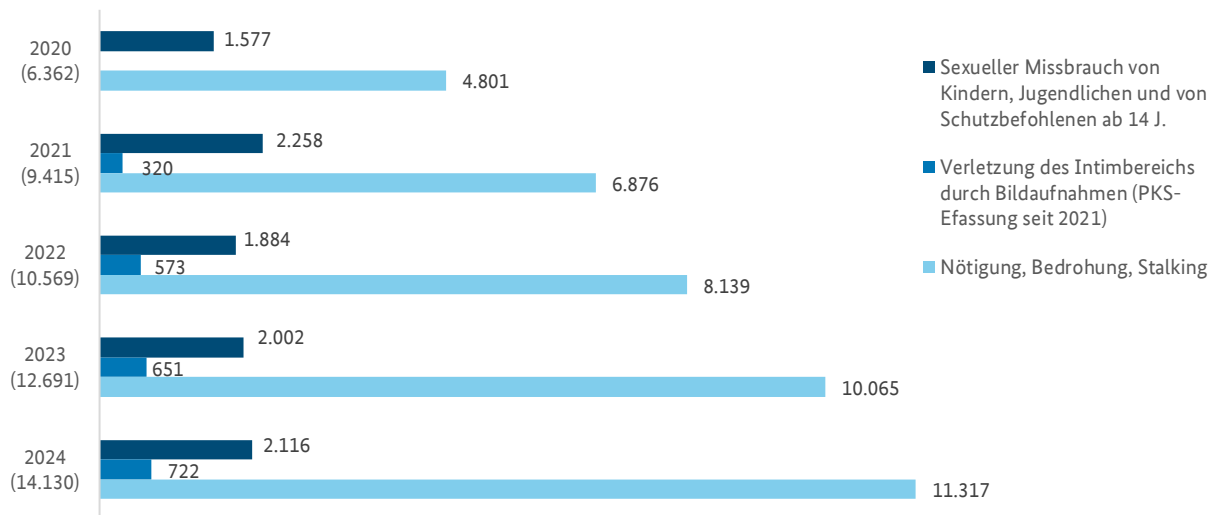


Digitale Gewalt haben mit 81,5 % überwiegend deutsche Mädchen und Frauen erfahren. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt bei 86,4 %, d.h. sie sind im Vergleich dazu etwas unterrepräsentiert. Der Anteil nichtdeutscher Mädchen und Frauen unter allen Deliktgruppen der Fallgruppe Digitale Gewalt ist bei der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen mit 23,6 % am höchsten.

4.4.2 Tatverdächtige

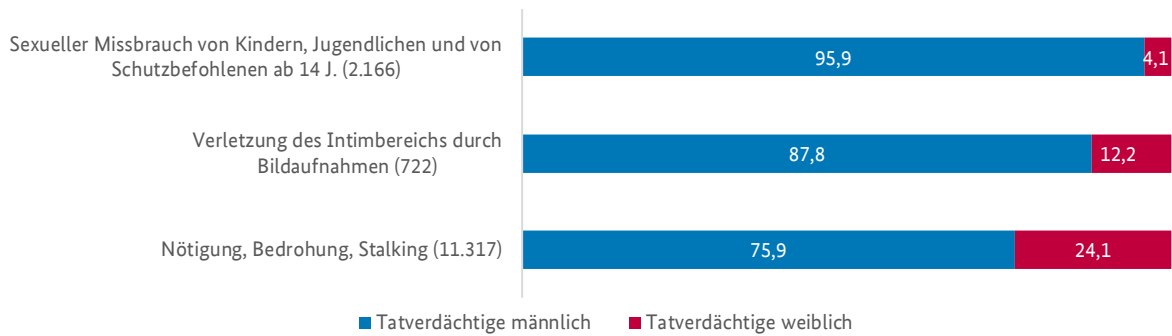
Bei der Fallgruppe Digitale Gewalt gab es 2024 14.130 Tatverdächtige bei Straftaten mit mindestens einem weiblichen Opfer. Im 5-Jahresvergleich hat sich die Anzahl analog zur Entwicklung der Opferanzahl mehr als verdoppelt (+122,1 %). Ohne Berücksichtigung der Daten zu Verletzungen des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, die erst seit 2021 erfasst werden, liegt die Steigung bei 110,8 %.

Abbildung 29: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2020-2024 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)



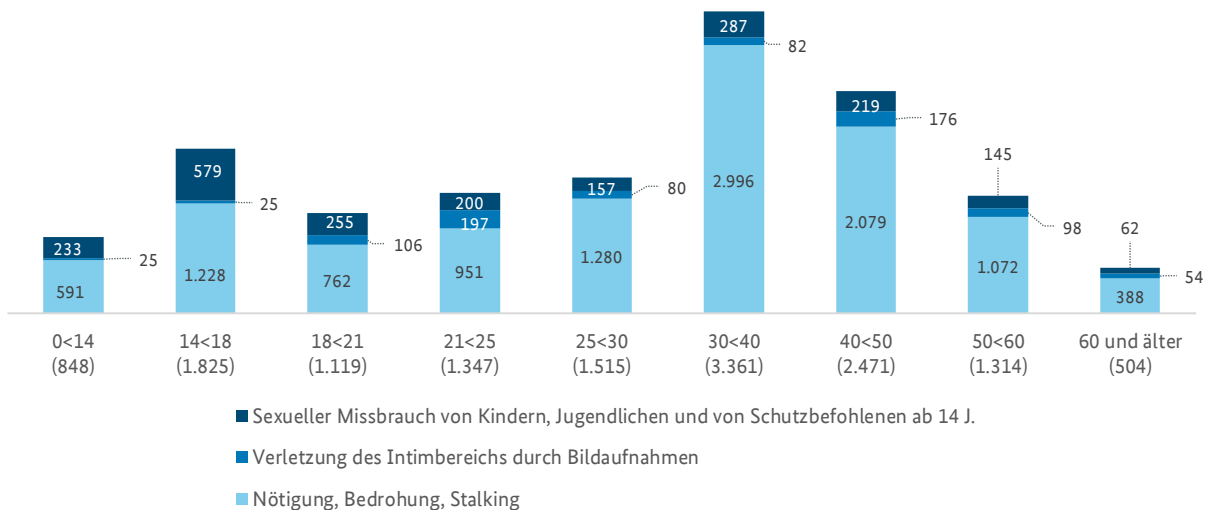
Wie bei den Opfern sind auch die Zahlen der Tatverdächtigen in den letzten fünf Jahren in der Deliktskategorie Nötigung, Bedrohung und Stalking am stärksten angestiegen (+135,7 %). Eine starke Zunahme von 125,6 % ist auch bei dem seit 2021 erfassten Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen zu erkennen. Die Anzahl der Tatverdächtigen von sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls erneut angestiegen (+5,7 %) und liegt damit um 34,2 % über den Zahlen von 2020.

Abbildung 30: Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen



Die Tatverdächtigen in der Fallgruppe Digitale Gewalt sind zu 79,5 % männlich. Höher ist der Männeranteil bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (95,9 %) sowie bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (87,8 %), niedriger bei Nötigung, Bedrohung und Stalking (75,9 %).

Abbildung 31: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten je Altersklasse 2024 (Gesamtatverdächtigenzahl in Klammern)

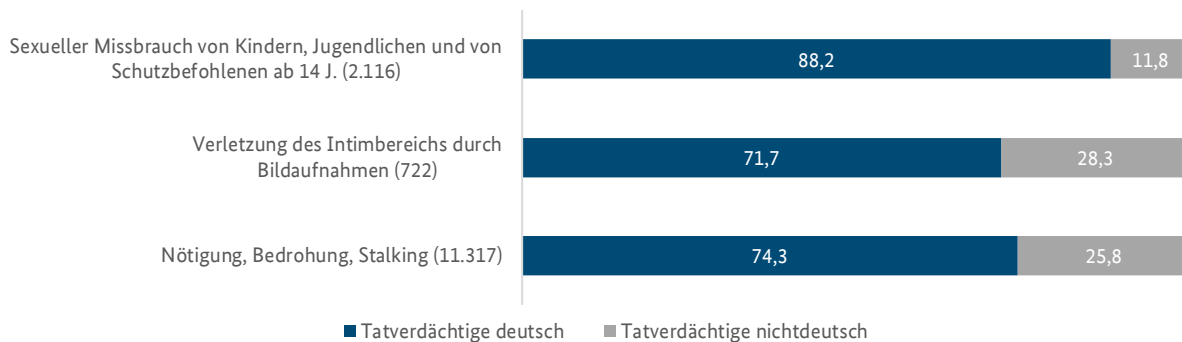


In allen Altersklassen nehmen Nötigung, Bedrohung und Stalking jeweils den größten deliktischen Anteil ein. Etwa ein Fünftel (18,9 %) aller Tatverdächtigen der Fallgruppe Digitale Gewalt ist minderjährig, über ein Viertel (28,2 %) sind junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren. 30-60-Jährige nehmen einen Anteil von 50,6 % an allen Tatverdächtigen der Fallgruppe Digitale Gewalt ein. Somit liegt der Anteil der Tatverdächtigen jeder Altersklasse über ihrem Anteil in der Bevölkerung (Minderjährige: 16,7 %, 18-

38,4 % der Tatverdächtigen von digitalem sexuellen Missbrauch an Mädchen sind ebenfalls minderjährig.

30-Jährige: 13,1 %, 30-60-Jährige: 40,2 Prozent). Auffällig ist der hohe Anteil minderjähriger Tatverdächtiger von 38,4 % unter allen Tatverdächtigen des digitalen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren. Im digitalen Raum liegt ihr Anteil also noch einmal höher als bei den minderjährigen Tatverdächtigen der Fallgruppe Sexualstraftaten der gleichen Deliktsgruppe ohne die Begehung über das Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (29,5 %).

Abbildung 32: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten in % 2024 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)



Mit einem Anteil von 76,2 % sind die Tatverdächtigen von Digitaler Gewalt überwiegend deutsch. Bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren liegt der Anteil deutscher Tatverdächtiger mit 88,2 % über dem Wert der Fallgruppe insgesamt und damit über ihrem Bevölkerungsanteil von 85,5 %. Bei den restlichen zwei Deliktgruppen und bei der Fallgruppe insgesamt sind die deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu ihrem Anteil in der Bevölkerung unterrepräsentiert.

4.5 FALLGRUPPE TÖTUNGSDELIKTE

Die extremste Form der geschlechtsspezifisch gegen Frauen ausgeübten Gewalt sind Tötungsdelikte.

Gemäß der vorliegenden Definition von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten werden Gewaltformen betrachtet, die entweder aufgrund einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation heraus bzw. überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen.

Wie in Kapitel 3 dargelegt wurden in der KPMD-PMK Statistik 2024 im Sinne der ersten Definition 558 frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität registriert. Die Tötungsdelikte, die im KPMD-PMK erfasst werden, sind grundsätzlich ebenfalls in den Daten der PKS enthalten.

Vorurteilsgeleitete Tötungsdelikte

Im Sinne der ersten Dimension der Definition geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten wurde im Berichtsjahr 2024 im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ ein versuchter Ehrenmord erfasst. Das Opfer einer frauenfeindlichen Straftat Politisch motivierter Kriminalität – nach dem Definitionssystem „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) – war hier nicht weiblich⁸².



Im Sinne der zweiten Dimension werden im Folgenden Tötungsdelikte ausgewiesen, die quantitativ überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Dabei handelt es sich um Tötungsdelikte, die im Kontext von Partnerschaftsgewalt (als Teilbereich der Häuslichen Gewalt) begangen wurden.⁸³ Für Tötungsdelikte der Innerfamiliären Ge-

⁸² Opfer von Frauenhass sind nicht ausschließlich weiblich; Tatbegehungen gegen Opfer jedes Geschlechts können frauenfeindlich motiviert sein.

⁸³ Bei der Bewertung und Einordnung der Fallgruppen wurde „kaskadenartig“ vorgegangen. Zunächst wurden die Delikte identifiziert, die immer überwiegend Mädchen und Frauen im Vergleich zu allen Opfern betreffen, dann die die Delikte, die erst bei

walt gilt dies hingegen nicht (Anteil weiblicher Opfer: 41,5 %). Zur Einordnung und Vergleichbarkeit⁸⁴ werden auch die Daten zu allen weiblichen Opfern von Tötungsdelikten aufgeführt sowie – um an die Fallgruppe Häusliche Gewalt (und den darin genannten Daten zu Tötungsdelikten) angeschlossen zu sein – an einzelnen Stellen auch die Daten zu Tötungsdelikten im Kontext Innerfamiliärer Gewalt.

Von allen in der PKS im Berichtsjahr 2024 erfassten Opfern von Tötungsdelikten machen weibliche Opfer einen Anteil von 29,9 % aus (bei vollendeten Taten 43,4 %). Im Kontext Häuslicher Gewalt (als Summe Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt) hingegen liegt ihr Anteil mit 61,5 % (vollendet 66,7 %) deutlich darüber und betrifft somit überwiegend Frauen. Bei Partnerschaftsgewalt ist ihr Anteil noch höher und liegt bei 80,6 % (vollendet 84,7 %). Sexualdelikte mit Todesfolge wurden ebenfalls betrachtet. Hierbei wurden für das Berichtsjahr jedoch keine Opfer erfasst, sodass von einer näheren Ausführung abgesehen wurde.

Diese zuvor genannten Tötungsdelikte zulasten weiblicher Opfer werden im öffentlichen Diskurs unter Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtungsweise oftmals insgesamt, d.h. losgelöst vom Nachweis der individuellen Tatmotivation im Einzelfall, den Femiziden zugerechnet (zu derzeit noch fehlenden bundeseinheitlichen polizeilichen Definition siehe Infokasten „Zum Begriff Femizid“).

Fallgruppe Tötungsdelikte im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 859 weibliche Opfer (vollendet und versucht) insgesamt (-8,4 %), davon bei
 - **Partnerschaftsgewalt: 308 weibliche Opfer (-9,4 %)**
 - Innerfamiliärer Gewalt: 151 weibliche Opfer (-18,4 %)
- 781 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt (-8,4 %), davon bei
 - **Partnerschaftsgewalt: 322 Tatverdächtige (-8,8 %)**
 - Innerfamiliärer Gewalt: 161 Tatverdächtige (-19,9 %)
- Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern vollendeter Partnerschaftstötungen bei 84,7 %



Betrachtete Strafnormen⁸⁵

- *Sonstiger Mord, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Totschlag § 212 StGB, Minder schwerer Totschlag § 213 StGB*
- *Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB*



Zum Begriff Femizid

Tötungsdelikte an Frauen, weil sie Frauen sind, werden allgemein hin als Femizide verstanden. International ist der Begriff „Femizide“ bereits vielfach in Verwendung. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Femizide als allgemeine Bezeichnung vorsätzlicher



Berücksichtigung weiterer Aspekte dieses Kriterium erfüllen (so betrifft bspw. Körperverletzung erst im Kontext Häuslicher Gewalt überwiegend weibliche Opfer).

⁸⁴ Im Lagebild zum Berichtsjahr 2023 stand die Anzahl der weiblichen Opfer aller in der PKS erfassten Tötungsdelikte im Vordergrund. Die Nutzung des Begriffs Femizide für die Fallgruppe war missverständlich und wurde daher im aktuellen Lagebild geändert.

⁸⁵ Für eine Übersicht über die in der Fallgruppe Tötungsdelikte berücksichtigten Delikte siehe Tabelle 9 im Tabellenanhang Kapitel 7.

Morde an Frauen, weil sie Frauen sind⁸⁶. Diese aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation („weil sie Frauen sind“) äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichberechtigung der Geschlechter⁸⁷ und resultiert aus nach wie vor bestehenden patriarchalen Denkmustern und Strukturen⁸⁸. Die Vereinten Nationen beschreiben, dass Femizide unter anderem in Form von Ermordung von Frauen als Folge von partnerschaftlicher Gewalt und als Tötung von Frauen und Mädchen im Namen der „Ehre“ ausgeübt werden⁸⁹.

Der öffentliche Diskurs zeigt, dass häufig nicht klar ist, welche Taten unter dem Begriff der Femizide zu fassen sind und es im Zusammenhang mit dem Phänomen der Femizide weiterhin dringenden Forschungs- und Definitionsbedarf gibt.

Im deutschen Rechtssystem ist bislang keine allgemeingültige Definition des Begriffs „Femizid“ angelegt.

Auch über die Daten der PKS können Tötungsdelikte an Frauen bislang nicht als „Femizide“ im Sinne des allgemeinen Verständnisses „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ interpretiert werden. Denn in der PKS sind keine Informationen zur Tatmotivation enthalten, die eine eindeutige Zuordnung zur Kategorie „Femizid“ erlauben würden. Hinzu kommt, dass es bislang an einer bundesweit anerkannten eindeutigen Zuordnung einzelner kriminalstatistisch ausweisbarer abgegrenzter Fallgruppen unter den Begriff Femizid, beispielsweise anhand der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung oder des Tatkontextes, fehlt.

Vor dem Hintergrund des Fehlens einer klaren Definition hat sich die AG Kripo in ihrer Herbstsitzung 2025 dafür ausgesprochen, eine bundeseinheitliche polizeiliche Definition zu Femiziden zu erarbeiten. Bis zum Vorliegen dieser Definition erfolgt in diesem Lagebild keine Zuordnung der in der PKS erfassten Tötungsdelikte an Frauen zum Begriff „Femizide“.

Der Titel der Fallgruppe „Tötungsdelikte“ wurde gegenüber dem Vorjahr daher angepasst. Zuvor wurde sie unter der Bezeichnung „Femizide“ geführt. Die Verwendung des Begriffs „Femizid“ zur Bezeichnung der Fallgruppe ging auf einen Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ zurück. Die Fallgruppe Femizide wurden im Vorjahr als eigene Fallgruppe berücksichtigt, da sie einen herauszuhebenden Bereich der (Gewalt-) Straftaten gegen Frauen darstellt.

Auch wenn „Femizide“ in den polizeilichen Zahlen der PKS nicht bezifferbar sind, so lassen sich doch aus den im Lagebild dargestellten Tötungsdelikten an Frauen Erkenntnisse ableiten: Die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zeigt etwa, dass der Anteil weiblicher Opfer innerhalb von (Ex-)Partnerschaften bei über 80 Prozent liegt.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Wahl des Begriffs „Femizid“ zur Bezeichnung der Fallgruppe bzw. der Gesamtzahl der Tötungsdelikte an Frauen aus den zuvor genannten Gründen missverständlich war.

⁸⁶ www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-12.38

⁸⁷ Vgl. Beschlüsse und Entschlüsse der 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) 2023, S. 2; online abrufbar unter: www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesungen-neu_1687343772.pdf

⁸⁸ Vgl. Leuschner, F./ Rausch, E., 2022: Femizid –Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive. In: Kriminologie – Das Online-Journal No.1/2022, S. 32; online abrufbar unter: www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/175/112

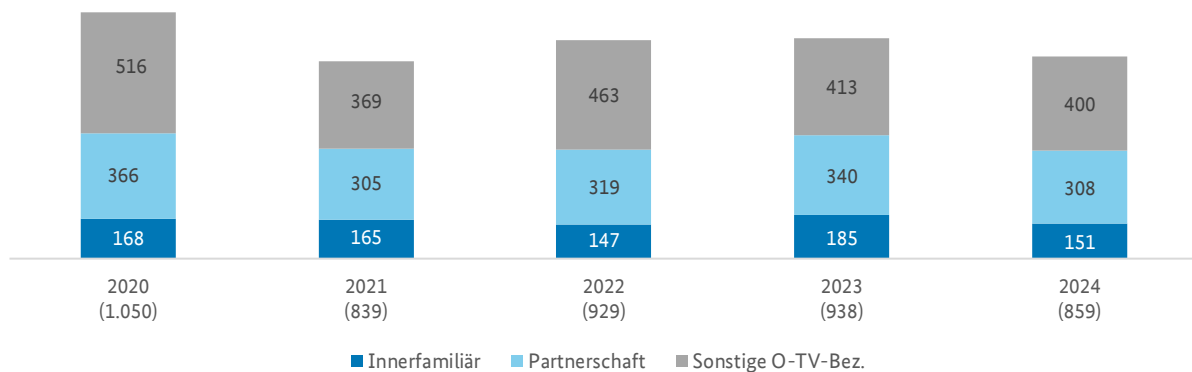
⁸⁹ Vgl. United Nations, 2012: Vienna Declaration on Femicide, online abrufbar unter: www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/_E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf

4.5.1 Opfer

2024 wurden 859 Frauen und Mädchen Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten⁹⁰, davon 328 Opfer von vollendeten Taten. Es wurden 308 Frauen und Mädchen tödlich verletzt.⁹¹

Von den 328 Opfern wurden insgesamt 198 Frauen und Mädchen im Kontext Häuslicher Gewalt Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes (133 bei Partnerschaftsgewalt, 65 bei Innerfamiliärer Gewalt), davon wurden 191 tödlich verletzt (132 bei Partnerschaftsgewalt und 59 bei Innerfamiliärer Gewalt).

Abbildung 33: Anzahl weiblicher Opfer von Tötungsdelikten nach formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen⁹² 2020-2024 (Gesamtopferzahl in Klammern)



Gegenüber des Berichtsjahres 2023 ist die Anzahl weiblicher Opfer von (versuchten und vollendeten) Tötungsdelikten um 8,4 % gesunken. Im 5-Jahresvergleich ist ein Rückgang um 18,2 % zu verzeichnen.

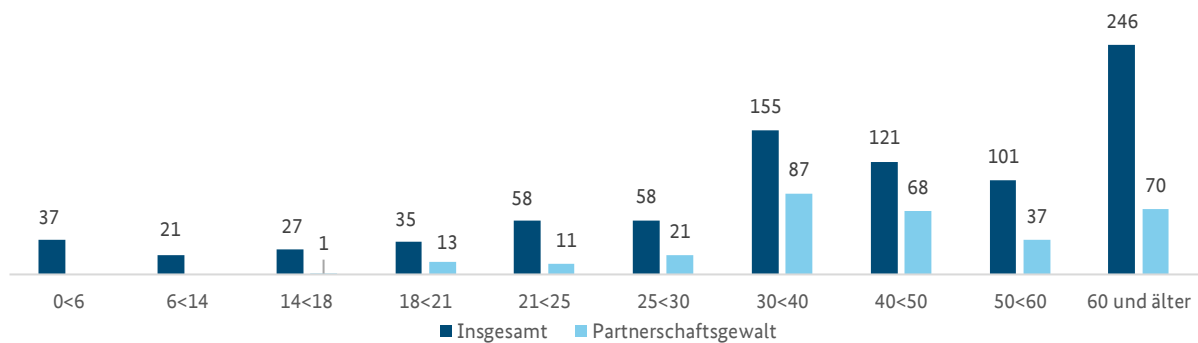
Im Berichtsjahr 2024 sind mehr als die Hälfte aller 859 weiblichen Opfer von Tötungsdelikten auf Häusliche Gewalt zurückzuführen (459), über ein Drittel (35,9 %) ist der Partnerschaftsgewalt zuzuordnen (308). Diese Verteilung ist auch in den früheren Berichtsjahren relativ konstant zu beobachten. Nach ihren (Ex-)Partnern als Tatverdächtige wurden Frauen am häufigsten Opfer von Tatverdächtigen, die ihnen nicht bekannt waren (159), zu denen sie eine familiäre Beziehung hatten (151) oder mit denen sie bekannt oder befreundet waren (128). Die Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge machen in den letzten fünf Berichtsjahren nur einen kleinen Anteil aus (unter 5 %).

⁹⁰ Weitere Informationen zu weiblichen Opfern von Tötungsdelikten auf Bundesebene sind in den PKS-Opfertabellen zu finden (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/Bund-Opfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082).

⁹¹ Nicht alle Opfer vollendeter Tötungsdelikte müssen zu Tode gekommen sein; vgl. „Opfer“ und „Verletzungsgrad“ im Glossar.

⁹² Die formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen „Innerfamiliär“ und „Partnerschaft“ sind in diesem Lagebild im Kapitel 4.2 „Fallgruppe Häusliche Gewalt“ definiert. Die sonstigen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen umfassen „Informelle soziale Beziehungen“ (enge Freundschaften, Bekanntschaften/ Freundschaften und flüchtige Bekanntschaften), „Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“ (soziale Beziehungen wie Lehrer-Schüler / Schüler-Lehrer, Arzt-Patient / Patient-Arzt, Mitarbeiter / Mitarbeiter), „Keine formalen Beziehungen“ und „Ungeklärt“. Weitere Informationen zur Erfassungsregel von Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen finden sich im Glossar und in der Tabellenbeschreibung auf der BKA-Webseite abrufbar unter: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html.

Abbildung 34: Anzahl weiblicher Opfer von Tötungsdelikten je Altersklasse insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt 2024



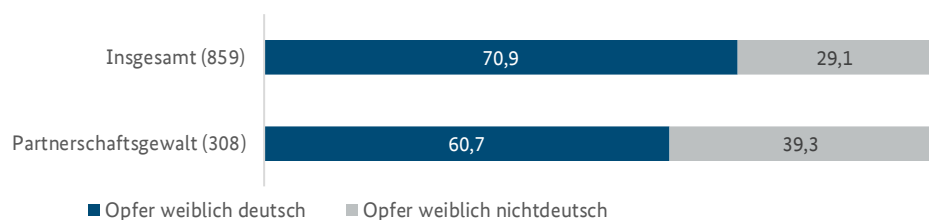
43,9 % der Opfer von Tötungsdelikten insgesamt sind zwischen 30 und 60 Jahren alt (377). Dies entspricht in etwa dem Anteil weiblicher 30-60-Jähriger in der Bevölkerung (39,2 %). Über ein Viertel (28,6 %) ist 60 Jahre und älter (246). 101 davon sind älter als 80 Jahre. In der Bevölkerung beläuft sich der Anteil von über 60-Jährigen auf 32,4 %.

Der Anteil von minderjährigen weiblichen Opfern liegt bei knapp 10 % (85). Unter ihnen bilden die 0-6-Jährigen die größte Opfergruppe bei versuchten und vollendeten⁹³ Tötungsdelikten. Der Bevölkerungsanteil von weiblichen Minderjährigen liegt mit 16,1 % höher. Der Opferanteil junger erwachsener Frauen von 18 bis 30 Jahre beläuft sich auf knapp 18 % (151). In der Bevölkerung macht diese Altersgruppe unter Frauen nur 12,3 % aus.

Von Tötungsdelikten innerhalb partnerschaftlicher Gewalt sind mehrheitlich 30-60-jährige Frauen betroffen (62,4 %), gefolgt von den über 60-Jährigen (22,7 %).

Der Anteil der Opfer bei jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren und bei 25-30-Jährigen, die durch ihre Partner getötet wurden, liegt innerhalb der jeweiligen Altersklassen gemessen an allen weiblichen Opfern von Tötungsdelikten bei etwa einem Drittel.

Abbildung 35: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer von Tötungsdelikten insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt 2024 in % (Gesamtopferzahl in Klammern)



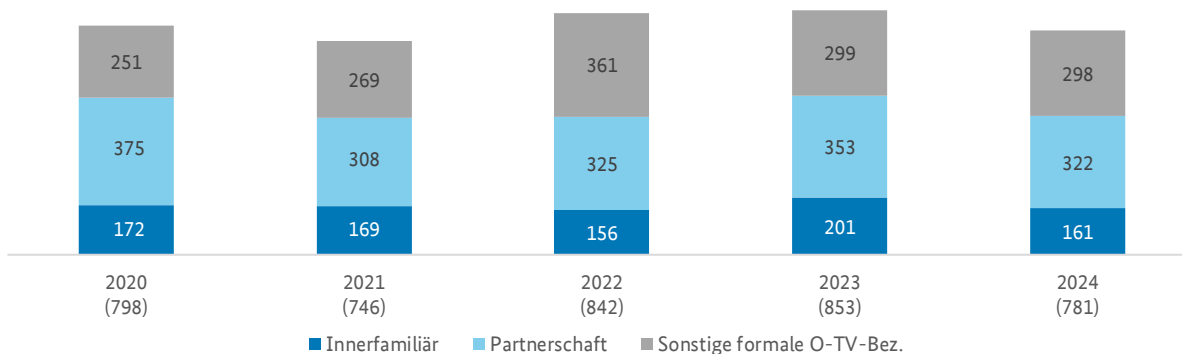
Im Vergleich ist der Anteil deutscher weiblicher Opfer von Tötungsdelikten insgesamt mit 70,9 % weitaus größer als der der nichtdeutschen (29,1 %). In Bezug auf ihren Anteil in der Bevölkerung (86,4 %) ist der Anteil der deutschen Mädchen und Frauen von allen Opfern von Tötungsdelikten geringer. Nichtdeutsche Mädchen und Frauen sind im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil von 13,6 % also stärker von Tötungsdelikten belastet. Bei Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften zeigt sich das noch deutlicher: hier wurden 39,3 % nichtdeutsche weibliche Opfer erfasst.

⁹³ 2024 wurden 15 vollendete Tötungsdelikte (Mord und Totschlag ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen sowie Körperverletzung mit Todesfolge) an Mädchen bis unter 6 Jahren in der PKS registriert.

4.5.2 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 781 Tatverdächtige⁹⁴ von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer registriert.

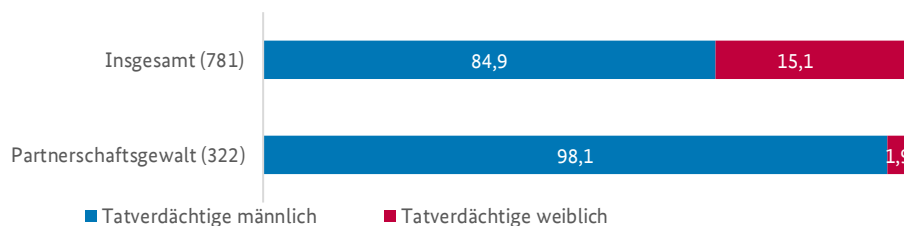
Abbildung 36: Anzahl Tatverdächtiger von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen 2020-2024 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)



Im 5-Jahresvergleich ist die Zahl der Tatverdächtigen für 2023 am höchsten, für das Berichtsjahr 2024 ist ein Rückgang der Zahlen um 8,4 % festzustellen.

Von den 781 Tatverdächtigen wurden 322 bei Fällen erfasst, bei denen das Opfer angab, in einer partnerschaftlichen Beziehung zur tatverdächtigen Person bzw. einer der tatverdächtigen Personen gestanden zu haben. 161 Tatverdächtige waren es bei Fällen mit innerfamiliärer Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Damit waren deutlich mehr als die Hälfte aller wegen Tötungsdelikten Tatverdächtigen tatverdächtig aufgrund eines Tötungsdeliktes im Kontext Häuslicher Gewalt (61,8 %). Dies ist auch für die früheren Berichtsjahre festzustellen (Schwankungen in den Anteilen der Tatverdächtigen im Kontext von Häuslicher Gewalt zwischen 57,1 % bis 68,5 %).

Abbildung 37: Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht 2024 in % (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)



Von den Tatverdächtigen der Tötungsdelikte mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt sind 84,9 % männlich, innerhalb von Partnerschaften sind sie mit 98,1 % fast ausschließlich männlich.

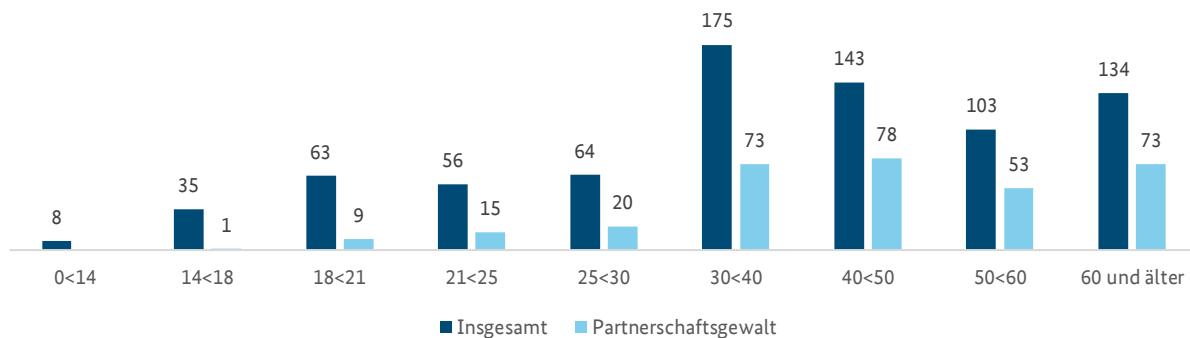
Bei der Betrachtung des Alters der Opfer in Abhängigkeit vom Geschlecht der Tatverdächtigen bei allen Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern⁹⁵ ergeben sich starke Unterschiede zwischen männli-

⁹⁴ Ergänzend wird auf die online verfügbaren Tatverdächtigentabellen hingewiesen, die jedoch keine Differenzierung nach Fällen mit weiblichen oder männlichen Opfern enthalten (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthemat_node.html).

⁹⁵ Bei der Interpretation der weiblichen Opferzahlen je Altersklasse in Abhängigkeit vom Geschlecht der Tatverdächtigen ist zu beachten, dass jeweils mindestens eine männliche bzw. mindestens eine weibliche tatverdächtige Person am Tötungsdelikt

chen und weiblichen Tatverdächtigen. Wenn mindestens eine weibliche Tatverdächtige am Tötungsdelikt mindestens eines weiblichen Opfers beteiligt war, sind die meisten weiblichen Opfer entweder sehr jung (0-6 Jahre) oder im höheren Alter von 60 Jahren und darüber. Wurde das Tötungsdelikt von mindestens einem männlichen Tatverdächtigen an mindestens einem weiblichen Opfer begangen, ist ein Großteil der weiblichen Opfer älter als 30 Jahre.

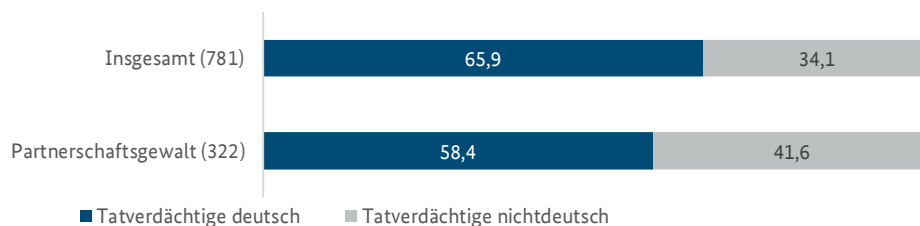
Abbildung 38: Anzahl Tatverdächtiger von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt je Altersklasse 2024



Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt sind überwiegend zwischen 30 und 60 Jahren alt (53,9 %). Knapp ein Viertel ist zwischen 18 und 30 Jahren alt (23,4 %) und somit im Vergleich zum Bevölkerungsanteil mit 13,1 % genauso überrepräsentiert wie die 30-60-Jährigen mit einem Anteil an der Bevölkerung von nur 40,2 %. Das restliche Viertel besteht zu einem kleinen Teil aus minderjährigen (5,5 %) und größtenteils aus über 60-Jährigen (17,2 %) Tatverdächtigen. Diese zwei Altersgruppen sind im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil (Minderjährige: 16,7 %, über 60-Jährige: 30,0 %) stark unterrepräsentiert.

Bei Tötungsdelikten mit einem weiblichen Opfer im Kontext von Partnerschaftsgewalt sind die Tatverdächtigen mit Anteilen zwischen knapp 51 und 55 % mehrheitlich 40 Jahre und älter und somit im Vergleich zum Bevölkerungsanteil der über 40-Jährigen mit 57,1 % unterrepräsentiert. Der Anteil von Tatverdächtigen der Partnerschaftsgewalt ist unter den 21-25-, 25-30- und 30-40-Jährigen mit knapp 27 bis 42 % hoch und liegt somit über ihrem Bevölkerungsanteil von jeweils knapp 4 % bis 13 %.

Abbildung 39: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt 2024 in % (Gesamtatverdächtigenzahl in Klammern)



Die Verteilung von deutschen zu nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt in der Fallgruppe Tötungsdelikte bei 65,9 zu 34,1 %. Bei Partnerschaftstötungen ist der Anteil deutscher Tatverdächtiger mit 58,4 % niedriger. Im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von 85,5 % Deutschen und 14,5 % Nichtdeutschen ergibt sich eine überproportionale Repräsentanz der nichtdeutschen Tatverdächtigen.

beteiligt war. Das heißt, hier können bei den männlichen und weiblichen Tatverdächtigen jeweils die gleichen Opfer dargestellt sein, wenn das Tötungsdelikt sowohl von einer männlichen als auch von einer weiblichen tatverdächtigen Person begangen wurde.

5 Bewertung

Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten umfassen eine Vielzahl von Straftaten, die gegen Frauen oder Mädchen gerichtet sind. Sie können physische, sexuelle oder psychologische Gewalt umfassen und sind häufig in Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern, gesellschaftlichen Normen und kulturellen Überzeugungen verwurzelt. Gewalt gegen Frauen betrifft oft nicht nur die betroffenen Frauen selbst, sondern vielfach auch ihre Familien, ihre Kinder und das Umfeld. Neben dem unmittelbaren Erleben von Gewalt kann die Opferwerdung zudem andauern, zu Kontrollverlust führen und intergenerationelle Auswirkungen haben.

Die Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten ist folglich in besonderem Maße bedeutsam – sowohl auf der individuellen Ebene als auch gesamtgesellschaftlich. Schließlich ist sie eng mit den Themen Gleichberechtigung, Menschenrechte und soziales Wohlbefinden verbunden. Um geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu entwickeln, ist es wesentlich, Ausmaß, Ausprägungen und Entwicklungen des Phänomenbereichs zu kennen.

Dieses Lagebild bietet aussagekräftige Daten zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung. Darüber hinaus dient es zur Information der Öffentlichkeit und schafft eine bundeseinheitliche Datengrundlage zur Beobachtung spezifischer Kriminalitätsfelder.

Entwicklung und Phänomenologie

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität machen gemessen am Gesamtstrafatenaufkommen der PMK aktuell einen kleinen Anteil aus. Gleichzeitig sind frauenfeindliche Straftaten im letzten Jahr deutlich angestiegen und auch der Anteil der Gewaltdelikte innerhalb des Unterthemenfeldes „Frauenfeindlich“ ist vergleichsweise hoch.

Unter den fünf Fallgruppen der überwiegend zum Nachteil von Frauen begangenen Straftaten nach Maßgabe der PKS sind Gemeinsamkeiten bzw. sich wiederholende Auffälligkeiten zu erkennen: In jeder Fallgruppe – außer bei den Tötungsdelikten – ist im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der weiblichen Opfer gestiegen. Jeder Fallgruppe gemein ist außerdem der hohe Anteil von weiblichen Opfern von Delikten mit Tatverdächtigen aus einer früheren oder aktuellen Partnerschaft.

Weitere Erkenntnisse lassen sich für jede Fallgruppe bzw. für fallgruppenübergreifende Delikte individuell feststellen: Fast die Hälfte aller weiblichen Opfer von Sexualstraftaten sind unter 18 Jahre alt. Die Anzahl von Delikten Digitaler Gewalt nehmen zu und betreffen mehrheitlich Mädchen und Frauen. Durch Tötungsdelikte sind, wenn sie im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt stehen, überwiegend Frauen gefährdet.

In fast jeder Fallgruppe sind es überwiegend männliche Tatverdächtige der Altersgruppe zwischen 30 und 40 Jahren, die die jeweils genannten geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen begehen. Einzig bei den Tötungsdelikten im Kontext von Partnerschaften sind es die 40 bis 50-jährigen, die 2024 am häufigsten als tatverdächtig erfasst wurden⁹⁶.

Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen ist ein vielschichtiger Prozess, der von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Obwohl sich bei der Bekämpfung erkennbar positive

⁹⁶ In den Vorjahren schwankte die Häufigkeit, 2023 waren es wie auch 2022, die über 60-Jährigen, die die größte Tatverdächtigengruppe bildeten.

Entwicklungen abzeichnen, wie eine zunehmende Sensibilisierung für das Thema⁹⁷, öffentliche Informationen zu Unterstützungsangeboten, Schaffung bzw. Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen⁹⁸ sowie die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsprogrammen, bleibt Gewalt gegen Frauen weiterhin gesellschaftlich bedeutsam.

So zeigen die Ergebnisse des Lagebildes, dass Gewalt an Frauen – deutlicher als Gewaltkriminalität insgesamt – weiterhin ansteigt. Ein Erklärungsansatz für den Ursprung dieser Gewalt und dem deutlichen Erstarren von einstellungsbezogener Hasskriminalität liegt in einer Ideologie der Ablehnung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter. Diese kann als Bedrohung traditioneller Rollenbilder aufgefasst werden, denn eine Emanzipation von Frauen kann eine Gefahr für die wahrgenommene „natürliche Ordnung“ darstellen. Verstärkt wird diese Wahrnehmung durch den fortschreitenden gesellschaftlichen Wandel zu mehr Gleichberechtigung, den Menschen, die rigide an traditionellen Normen festhalten, als beunruhigend empfinden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch die verstärkte Verbreitung von Hassbotschaften, Desinformation sowie extremistischer Ideologie und Propaganda über das Internet im Allgemeinen und soziale Medien im Speziellen entsprechende Einstellungen auf die verbreitete gesellschaftliche Haltung und damit direkt auf die Wahrnehmung sozialer Normen einwirken. Die daraus erwachsende Fehlwahrnehmung, dass die Ablehnung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter von der Mehrheit der Gesellschaft geteilt werde, kann die Bereitschaft zu Gewalt gegen Frauen erhöhen.

Komplementäre Betrachtung von Hell- und Dunkelfeld

Bei der Bewertung der vorliegenden Informationen ist zu berücksichtigen, dass die Daten und Statistiken dieses Lagebildes lediglich das sogenannte Hellfeld abbilden, also die Fälle, die der Polizei oder der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Für einen Großteil der begangenen Straftaten ist dies nicht der Fall. Sie bilden das sogenannte Dunkelfeld ab.

Besonders im Bereich Häusliche Gewalt und bei digitaler Gewalt ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Die Hellfelddaten zeigen seit Jahren steigende Tendenzen. Dafür gibt es unterschiedliche Erklärungsansätze: Zum einen erscheint es plausibel, dass in Folge gesellschaftlicher Krisen auch Fälle häuslicher Gewalt tatsächlich zugenommen haben und sich diese Zunahme nicht nur im Hellfeld, sondern auch im Dunkelfeld widerspiegelt. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass gesellschaftliche Veränderungsprozesse und die damit verbundenen Einstellungen gegenüber häuslicher Gewalt zu einem veränderten Anzeigeverhalten beigetragen haben (d.h. mehr Fälle von häuslicher Gewalt von den Opfern selbst, aber auch von Nachbarn oder Freunden angezeigt werden als zu früheren Zeitpunkten).

Im Bereich „Digitale Gewalt“ fehlt es an einer repräsentativen und bundesweiten Datenlage. Vorliegende Studien weisen jedoch darauf hin, dass z.B. die Dunkelfeldprävalenz von Cybergrooming

⁹⁷ Z.B. die Bewegung rund um den Hashtag „MeToo“, welcher seit dem Jahr 2017 das Ziel verfolgt, auf das Ausmaß sexueller Belästigung und sexueller Übergriffe von und an Frauen hinzuweisen.

⁹⁸ Z.B. Gewaltschutzgesetz (2001), 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (Stichwort: „Nein heißt nein“) (2016), Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (2017), Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalking (2021), Gewalthilfegesetz als gesetzliche Grundlage für ein verlässliches und breitgefächertes Hilfesystem bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (2025).

schätzungsweise noch wesentlich höher ist, als die Hellfelddaten zeigen und hier überwiegend junge Mädchen betroffen sind.⁹⁹

Daten zum Dunkelfeld sind in diesem Bericht nicht enthalten, können allerdings aus sogenannten Dunkelfeld-Opferbefragungen entnommen werden. Sie ermöglichen Aussagen über dessen Ausmaß und das Verhältnis zwischen Dunkel- und Hellfeld. Darüber hinaus helfen Opferbefragungen, Zusammenhänge zwischen Entstehungsbedingungen, Risikofaktoren und Folgen von Opferwerdung zu identifizieren.¹⁰⁰

Aktuelle tiefergehende Informationen liefert die geschlechterübergreifende Dunkelfeld-Opferbefragung zu Gewalterfahrungen „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“. Es handelt sich hierbei um eine Studie in Kooperation des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), des Bundesministerium des Innern (BMI) und des Bundeskriminalamts (BKA), die darauf abzielt, das Dunkelfeld im Bereich von Gewaltvorkommnissen in Deutschland geschlechterübergreifend zu untersuchen. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den Bereichen Partnerschaftsgewalt, sexualisierte und digitale Gewalt. Die Ergebnisse der Befragung dienen zur Bildung einer evidenzbasierten Grundlage für Entscheidungen zum wirksamen Gewaltschutz von Menschen in Deutschland.

⁹⁹ Ein systematisches Literaturreview über 34 internationale Studien im Rahmen des CERES-Projektes zeigt, dass mindestens einer von 10 jungen Menschen eine Cybergrooming-Viktimisierung erlebt; vgl. Schittenhelm, C., Kops, M., Moosburner, M. et al. Cybergrooming Victimization Among Young People: A Systematic Review of Prevalence Rates, Risk Factors, and Outcomes. *Adolescent Res Rev*, 2024; online abrufbar unter doi.org/10.1007/s40894-024-00248-w und vgl. Bergmann, M. C., & Baier, D., 2016: Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. *Rpsych - Rechtspsychologie*, 2(2), 172–189.

¹⁰⁰ Vgl. Guzy, N.; Birkel, C.; Mischkowitz, R. (Hg.), 2015: Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden. Online abrufbar unter www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_47_1_ViktimisierungsbefragungenInDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

6 Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition

Die Anlage zur Definition geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten (siehe Kapitel 1) zeigt im Überblick, welche Delikte überwiegend zum Nachteil von Mädchen und Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Mädchen und Frauen betreffen (mit X gekennzeichnet). Bei der Eingruppierung werden die Delikte insgesamt und nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie und Partnerschaft berücksichtigt. Grundlage für die Kennzeichnung der Delikte sind die PKS-Daten zu weiblichen Opfern des Berichtsjahres 2024.

Delikte	Gesamt	Innerfamiliäre Gewalt	Partnerschaftsgewalt (PG)	PKS-Schlüssel	Fallgruppe
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff	X	X	X	111000, 112100	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Sexuelle Belästigung	X	X	X	114000	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Mord und Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raub und ohne Tötung auf Verlangen)		X	X	010079, 12000, 020010, 020020	Häusliche Gewalt/ Tötungsdelikte (PG)
Gefährliche Körperverletzung			X	222010, 222110	Häusliche Gewalt
Schwere Körperverletzung			X	222020, 222120	Häusliche Gewalt
Körperverletzung mit Todesfolge			X	221010	Häusliche Gewalt/ Tötungsdelikte (PG)
Vorsätzliche einfache Körperverletzung		X	X	224000	Häusliche Gewalt
Bedrohung, Nötigung		X	X	232300, 232200 (zzgl. „Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte“ (digitale Gewalt))	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Freiheitsberaubung	X	X	X	232100	Häusliche Gewalt
Zuhälterei	X	X	X	142000	Häusliche Gewalt/ Menschenhandel
Entziehung Minderjähriger				231200	Häusliche Gewalt
Zwangsprostitution	X	X	X	239210	Häusliche Gewalt/ Menschenhandel
Stalking, Cyberstalking	X	X	X	232400 (zzgl. „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ (digitale Gewalt))	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt

	Gesamt	Innerfamiliäre Gewalt	Partnerschaftsgewalt (PG)	PKS-Schlüssel	Fallgruppe
Zwangsheirat	X	X		232500	Häusliche Gewalt
Misshandlung von Schutzbefohlenen		X		223000	Häusliche Gewalt
Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J., Cybergrooming	X	X		131000, 133000, 113010, 131400 (zzgl. "Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte" (digitale Gewalt))	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	X	X		141100	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Verstümmelung weiblicher Genitalien	X	X		222040	Häusliche Gewalt
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	X	X	X	239110	Menschenhandel

7 Tabellenanhang

In den folgenden Tabellen wird ein Überblick über die Fallgruppen mit den jeweiligen Daten zu den weiblichen Opfern der fallgruppentypischen Delikten insgesamt d.h. versucht und vollendet gegeben. Die Tabellen zeigen sowohl die deliktischen Überschneidungen (blauer Text) in den Fallgruppen als auch die relevanten Daten (schwarze Daten).

Eine Datenübersicht der weiblichen Opferzahlen mit Einschränkung auf Innerfamiliäre Gewalt und Partnerschaftsgewalt wurde vollständigshalber für jede Fallgruppe vorgenommen, auch wenn diese Einschränkung nicht in jeder Fallgruppe die geschlechtsspezifischen Straftaten mitdefinieren (graue Daten). Die Einschränkung ist nur bei den Fallgruppen Häusliche Gewalt und Tötungsdelikte an Frauen relevant für die Bildung der Fallgruppen, weil Gewalt an Frauen in diesen Fallgruppen überwiegend in den genannten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen vollzogen wird.

Tabelle 5: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Sexualstraftaten

Fallgruppe Sexualstraftaten		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
				Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Sexualstraftaten	53.451	85,9	4.177	79,4	5.138	97,6
	darunter						
111000, 112100	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge	19.063	92,1	582	86,1	4.636	97,8
	darunter						
	111700 Vergewaltigung	12.146	94,0	334	84,8	3.539	98,1
	111800 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	495	87,6	24	75,0	126	95,5
	111900 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	6.422	89,1	224	89,6	971	97,2
114000	Sexuelle Belästigung	19.479	90,9	338	92,1	472	95,4
	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	14.676	74,1	3.245	77,2		
	darunter						
113010, 131000, 133000	113010 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	373	78,7	179	89,5		
	131000 Sexueller Missbrauch von Kindern	13.365	73,9	2.980	76,3		
	133000 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	938	74,5	86	86,9		
141100	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	92	78,0	9	75,0		
142000	Zuhälterei	141	91,6	3	100,0	30	100,0

Tabelle 6: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Häusliche Gewalt

Fallgruppe Häusliche Gewalt		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	Anzahl weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern Häuslicher Gewalt (%)	darunter:				
						Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)		
						Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)	
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Häusliche Gewalt	462.512	42,6	187.128	70,4	51.415	54,2	135.713	79,3	
	darunter									
010079, 012000, 020010, 020020	Mord und Totschlag (ohne Mord i. Z. m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	820	29,7	445	61,6	144	41,4	301	80,5	
	darunter									
	010079	Sonstiger Mord	350	38,1	157	69,5	54	50,9	103	85,8
	012000	Mord i. Z. m. Sexualdelikten	7	63,6	2	100,0	1	100,0	1	100,0
	020010	Totschlag	462	25,2	285	57,9	89	36,9	196	78,1
	020020	Minder schwerer Totschlag	1	50,0	1	50,0	0	0,0	1	50,0
111000, 112100	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge	19.063	92,1	5.218	96,4	582	86,1	4.636	97,8	
	darunter									
	111700	Vergewaltigung	12.146	94,0	3.873	96,8	334	84,8	3.539	98,1
	111800	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	495	87,6	150	91,5	24	75,0	126	95,5
	111900	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	6.422	89,1	1.195	95,7	224	89,6	971	97,2	
113010, 131000, 133000	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	14.676	74,1	3.245	77,2	3.245	77,2			
	darunter									
	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	373	78,7	179	89,5	179	89,5		
	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern	13.365	73,9	2.980	76,3	2.980	76,3		
133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	938	74,5	86	86,9	86	86,9			
114000	Sexuelle Belästigung	19.479	90,9	810	92,1	338	92,1	472	95,4	
141100	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	92	78,0	9	75,0	9	75,0			

Fallgruppe Häusliche Gewalt (Fortsetzung)		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	Anzahl weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern Häuslicher Gewalt (%)	darunter:				
						Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)		
						Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)	
142000	Zuhälterei	141	91,6	33	100,0	3	100,0	30	100,0	
221010	Körperverletzung mit Todesfolge	39	35,8	14	58,3	7	43,8	7	87,5	
	Gefährliche Körperverletzung	53.489		18.103	59,4	5.207	46,0	12.896	67,2	
	darunter									
222010, 222110	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung	36.540	35,5	16.250	48,4	4.757	48,4	11.493	67,2
	222110	Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16.949	18,7	1.853	30,5	450	30,5	1.403	67,4
	Schwere Körperverletzung	177	28,6	63	63,6	13	33,3	50	83,3	
	darunter									
222020, 222120	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung	146	36,0	58	61,7	11	29,7	47	82,5
	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	31	14,6	5	100,0	2	100,0	3	100,0
222040	Verstümmelung weiblicher Genitalien	1	100,0	0	0,0	0	0,0			
223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.902	48,3	2.302	48,9	2.302	48,9			
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	195.953	41,6	102.712	69,7	26.003	54,1	76.709	77,2	
231200	Entziehung Minderjähriger	1.294	47,3	1.042	44,7	651	47,7	391	40,6	
232100	Freiheitsberaubung	3.711	65,9	2.256	81,2	608	69,5	1.648	86,5	
	Nötigung, Bedrohung, Stalking	150.319	44,0	50.735	76,1	12.239	53,6	38.496	87,8	
	darunter									
232200, 232300, 232400	232200	Nötigung	30.515	39,0	5.300	77,2	1.147	57,1	4.153	85,5
	232300	Bedrohung	98.422	41,6	33.936	72,9	10.257	52,5	23.679	87,7
	232400	Stalking	21.382	80,1	11.499	86,8	835	65,3	10.664	89,1
232500	Zwangsheirat	67	97,1	56	98,2	56	98,2			
239210	Zwangsprostitution	289	91,7	85	98,8	8	100,0	77	98,7	

Tabelle 7: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
				Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutungen	593	91,5	18	100,0	117	99,2
	darunter						
142000	Zuhälterei	141	91,6	3	100,0	30	100,0
239110	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	163	91,1	7	100,0	10	100,0
239210	Zwangsprostitution	289	91,7	8	100,0	77	98,7

Tabelle 8: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Digitale Gewalt

Fallgruppe Digitale Gewalt		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:				
				Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)		
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)	
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Digitale Gewalt	18.224	61,2	1.166	56,6	4.475	88,0	
	darunter							
	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	3.555	75,1	139	67,1			
	darunter							
113010, 131000, 133000 jeweils begangen mit Tatmittel Internet	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	15	39,5	5	55,6		
	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern	3.456	75,4	130	67,4		
		darunter						
	131400	"Cybergrooming " (Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt)	2.430	75,7	30	56,6		
	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	84	75,7	4	80,0		
145000 begangen mit Tatmittel Internet	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	1.131	85,0	27	81,8	199	94,3	
232200, 232300, 232400 jeweils begangen mit Tatmittel Internet	Nötigung, Bedrohung, Stalking		13.538	57,1	1.000	54,9	4.276	87,7
		darunter						
	232200	Nötigung	1.328	60,8	47	47,0	320	89,9
	232300	Bedrohung	8.795	51,0	838	53,7	2.253	87,7
	232400	Stalking	3.415	79,5	115	71,9	1.703	87,3

Tabelle 9: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Tötungsdelikte

Fallgruppe Tötungsdelikte		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:				
				Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)		
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)	
Summe aller Schlüssel	Fallgruppe Tötungsdelikte	859	29,9	151	41,5	308	80,6	
010079, 012000, 020010, 020020	Mord und Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raub und ohne Tötung auf Verlangen)	820	29,7	144	41,4	301	80,5	
	darunter							
	010079	Sonstiger Mord	350	38,1	54	50,9	103	85,8
	012000	Mord i. Z. m. Sexualdelikten	7	63,6	1	100,0	1	100,0
	020010	Totschlag	462	25,2	89	36,9	196	78,1
	020020	Minder schwerer Totschlag	1	50,0	0	0,0	1	50,0
221010	Körperverletzung mit Todesfolge	39	35,8	7	43,8	7	87,5	

KPMD-PMK-Daten		
Tötungsdelikte	0	0,0
Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)	0	0,0
Körperverletzung mit Todesfolge	0	0,0

8 Glossar

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den für die PKS-Erfassung geltenden Vorschriften, stellen jedoch nur einen Auszug aus den im Zusammenhang mit der PKS benutzten Begrifflichkeiten dar. Eine vollständige Information hierzu ist in den „Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS Richtlinien) bzw. im dazugehörigen Definitionskatalog enthalten. Siehe BKA-Homepage (Aktuelle Informationen/Statistiken und Lagebilder/PKS 2024).

Ausgangstatistik

Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte¹⁰¹, abgebildet werden und eine statistische Erfassung erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Bevölkerung/Bevölkerungszahlen

Bezeichnung für alle in Deutschland gemeldeten (in amtlichen Melderegistern erfassten) Personen. Dazu zählen sowohl deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sofern sie nach Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind und dieser Pflicht auch nachgekommen sind (siehe auch Bundesmeldegesetz).

Nicht erfasst sind Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige, Pendlerinnen und Pendler, Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Personen, die sich kürzer als drei Monate in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten.

Die im Zusammenhang mit der PKS verwendeten Bevölkerungszahlen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Informationen zu Bevölkerungszahlen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) veröffentlicht.

Darunter

Siehe nachstehend **Statistikbegriffe**

Geschlecht

Die Erfassung des Geschlechts richtet sich bei den Daten der PKS nach dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag.

Opfer

Sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind.

Der Verletzungsgrad (siehe auch Verletzungsgrad), aufgegliedert in unbekannt, unverletzt, leicht, schwer und tödlich verletzt, wird seit Berichtsjahr 2024 bei Delikten, bei denen eine physische Verletzung tatsächlich möglich ist, zum jeweiligen Opfer erfasst.

Bei Fällen vollendeter Tötungsdelikte müssen nicht zwangsläufig alle der beim Fall erfassten Opfer zu Tode gekommen sein. Nur bei mindestens einem Opfer muss der Fall vollendet sein. Die anderen

¹⁰¹ Im Jahr 2017 wurde der Wirkbetrieb Erfassung der Rauschgiftdelikte durch den Zoll aufgenommen.

Opfer werden dennoch unter diesem Fall gezählt, so dass diese als Opfer eines vollendeten Falls ausgewiesen werden. Durch die Erfassung des Verletzungsgrades „tödlich verletzt“ ist es jedoch möglich, die tatsächlich zu Tode gekommenen Opfer auszuweisen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Bei der Erfassung der formellen bzw. individuellen Beziehung zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen auf der Basis der PKS-Kataloge „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – formal und räumlich und/oder soziale Nähe“ ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen, maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal "Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige" umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und die Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften.

Wird die Art der Beziehung von Opfer und Tatverdächtigen unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.

Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen bestehen, wenn Opfer und Tatverdächtige als Teil einer Institution (z.B. Schule), einer Organisation (z.B. Betrieb) oder einer Gruppe (z.B. Verein) angesehen werden können. Hierunter fallen soziale Beziehungen wie Lehrer-Schüler / Schüler-Lehrer, Arzt-Patient / Patient-Arzt, Mitarbeiter / Mitarbeiter. Der Tatbezug und die Rolle der Beteiligten sind maßgeblich für die Erfassung. Informelle soziale Beziehungen schließen enge Freundschaften, Bekanntschaften/ Freundschaften und flüchtige Bekanntschaften mit ein.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Staatsschutzdelikte gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108f, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a, 234b oder 241a StGB¹⁰²sowie Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) werden in der PKS nicht registriert. Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen.

Schlüssel

Eindeutige Kennzeichnung einer Straftat bzw. einer Straftatengruppe gemäß PKS-Straftatenkatalog. Die in der PKS verwendeten Schlüssel sind sechsstellig. Die Bezeichnung einer Straftat gemäß PKS orientiert sich nicht ausschließlich an der Rechtsnorm, sondern kann zusätzliche Merkmale (z.B. Tatörtlichkeit, erstrebtes/erlangtes Gut) enthalten (z.B. 371000 einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken).

Oberschlüssel

Zusammenfassung mehrerer Schlüssel zu einer Straftatengruppe gemäß Hierarchie der einzelnen Straftaten (der Schlüssel 211000 fasst beispielsweise alle Raubdelikte zusammen).

Summenschlüssel

Zusammenfassung mehrerer Schlüssel zu einer Straftatengruppe gemäß fachlich definierter Anforderung. Eine Übersicht über alle Summenschlüssel ist auf der BKA-Homepage abrufbar.

¹⁰² §§ 108f und 234b StGB wurden im Laufe des Jahres 2024 neu eingeführt und in das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität aufgenommen.

Statistikbegriffe

Gemäß DIN 55 301 „Gestaltung statistischer Tabellen“ wird bei der Aufteilung einer Gesamtheit unterschieden zwischen Aufgliederung (dargestellt durch den Begriff „davon“), Ausgliederung (dargestellt durch den Begriff „darunter“) und Zergliederung (dargestellt durch den Begriff „und zwar“). Bezogen auf die PKS bedeutet dies:

Darunter

Nur eine Auswahl (Teilmenge) der dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordneten Schlüssel ist aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt nicht in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

Diese Aussage gilt analog auch bei Tatverdächtigen und Opfern.

Diese Aussagen gelten bei Fällen und bei Opfern. Bei Tatverdächtigen müssen zusätzlich die Regeln der „Echttatverdächtigenzählung“ berücksichtigt werden (siehe Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene).

Die Begriffe „davon“, „darunter“ bzw. „und zwar“ sind entbehrlich, wenn die Aussage auch ohne sie eindeutig ist.

Straftatenkatalog

Katalogisierte Auflistung der für die Erfassung und Ausgabe zulässigen Straftatenschlüssel (hierarchisch geordnet).

Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte (Sonderkennung)

Bei der Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ handelt es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Tatverdächtigen oder die Tatbegehungsweise. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Internet als Tatmittel und/oder IT-Gerät eingesetzt wurde.

Unter den Zusatz „IT-Geräte“ fallen alle Netze, die nicht Teil des Internets sind, z.B. Intranet, Mobilfunknetz, Bluetooth, Cross-Connect-Verbindung zwischen zwei Endsystemen (keine abschließende Aufzählung) und sonstige informationstechnische Systeme. Bei sonstigen informationstechnischen Systemen handelt es sich um ein in sich geschlossenes, keinem Netzwerk angehörendes IT-Gerät. Dies wären zum Beispiel ein Stand-Alone-PC, USB-Stick.

Technisch gesehen umfasst das Internet zum Beispiel folgende Dienste:

- WWW (grafisch und ansprechend aufbereitete Informationsquellen – sog. Websites)
- E-Mail (elektronische Post)
- News („schwarze Bretter“ im Internet)
- FTP (Datenaustausch)
- Chat (Echtzeitkommunikation über die Tastatur)

Erfasst werden grundsätzlich alle Delikte, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel verwendet werden. Hier kommen sowohl Straftaten in Betracht, bei denen das bloße Einstellen von Informationen in das Internet/Intranet bereits Tatbestände erfüllen (sog. Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte) als auch solche Delikte, bei denen das Internet und/oder IT-Geräte als Kommunikationsmedium bei der Tatbestandsverwirklichung eingesetzt werden.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger

Ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen. Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenaufnahme für die PKS nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z.B.

auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Tatverdächtige (nichtdeutsche)

Sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sind Deutsche. Der Migrationshintergrund wird in der PKS nicht erfasst.

Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene

Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Werden einer Tatverdächtigen/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren. Gleiches gilt für die Addition von Altersgruppen sowie deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen. Bei der Berechnung von prozentualen Anteilen ergibt die Summe der Prozente aus diesem Grund mehr als 100,0 %.

Wird dieselbe/derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird sie oder er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt.

Verletzungsgrad

Der Verletzungsgrad wird bei Delikten mit Opfererfassung, die zu körperlichen Verletzungen führen können, entsprechend der folgenden Kategorien als Merkmal zum Opfer erfasst:

- unbekannt (Opfer, bei denen der Verletzungsgrad unklar ist)
- nicht verletzt
- leicht verletzt (Opfer, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen)
- schwer verletzt (Opfer, die aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen wurden)
- tödlich verletzt (Opfer, die an den Tatfolgen verstorben sind)
- keine Erfassung (bei Opfern von Delikten, die nicht ursächlich für körperliche Verletzungen sein können)

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

November 2025

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt





Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, Seite X).



www.bka.de

-  facebook.com/bundeskriminalamt.bka
-  twitter.com/bka
-  linkedin.com/company/bundeskriminalamt
-  instagram.com/Bundeskriminalamt